



„Farbe“ ist das Motto beim Tag des offenen Denkmals

Am Sonntag laden 45 Dresdner Orte ein



Botanischer Garten der Technischen Universität, Stübellee 2. Die Freiflächen des Gartens sind am Tag des offenen Denkmals geöffnet von 8 bis 18 Uhr und die Gewächshäuser von 10 bis 18 Uhr. Foto: Gerd Pfitzner, Amt für Kultur und Denkmalschutz

Am Sonntag, 14. September, findet traditionell der Tag des offenen Denkmals statt. Bundesweit steht das Thema „Farbe“ im Fokus der Veranstaltungen. 45 Dresdner Denkmale sind dabei und laden ein. Sechs thematische Rundgänge bieten die Möglichkeit, sich von Denkmalbesitzern und -pflegern sowie Restauratoren, Handwerkern, Kunsthistorikern, Architekten und Archäologen über die Bedeutung historischer Farbtrends informieren zu lassen und Restaurierungsgeheimnissen zu erfahren.

Der Politisierung von Farbe wird beispielsweise in der Gedenkstätte Bautzner Straße nachgegangen. Das Zusammenspiel von Farbe und Religion lässt sich besonders in Sakralbauten wie zum Beispiel in der „Bilderkirche“ Leubnitz-Neuostra betrachten. Die dekorative Funktion malerischer Raumgestaltung ist unter anderem im Alten Fährgut Loschwitz erlebbar. Dort hinterließ der Maler Peter August Böckstiegel (1889–1951) – Mitglied der Dresdener Sezession – im Jahre 1925 seine Spuren in Form eines im expressionistischen Stil ausgemal-

ten Zimmers, welches das einzige erhaltene Böckstiegel-Zimmer der Region ist. Eine Böckstiegel-Ausstellung und Führungen geben den passenden Rahmen an diesem Tag.

Auch private Wohnhäuser wie die Villa Bodernerweg 3, das Fachwerkhaus Alttrachau 19 oder das Mehrfamilienhaus Heroldstraße 18 gewähren am Tag des offenen Denkmals Einblicke in zurückliegende Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten. Die Stadtführungen in Blasewitz und auf dem Weißen Hirsch thematisieren zudem farbige Aspekte im städtebaulichen Zusammenhang.

Den feierlichen Auftakt des Tages des offenen Denkmals gibt es am 14. September, 10 Uhr, in der Aula des aufwendig denkmalgerecht sanierten Hans-Erlwein-Gymnasiums. Der Kunsthistoriker Prof. Jürgen Paul wird hier 11 Uhr einen Fachvortrag zum Thema „Farbe“ halten. Dresdnerinnen und Dresdner sowie Gäste sind herzlich dazu eingeladen.

Einen vollständigen Überblick über die geöffneten Denkmale mit Führungen, Vorträge und Veran-

staltungen bietet das Internet unter www.tag-des-offenen-denkmals.de. Außerdem stehen Auszüge daraus auf der Seite 3 in diesem Amtsblatt.



Hans-Erlwein-Gymnasium, Eibenstocker Straße 30. Hier findet die Auftaktveranstaltung statt. Foto: Nora Jantzen

Haushalt

10

Mit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2015/2016 in den Stadtrat am 4. September begannen die offiziellen Beratungen zum Doppelhaushalt. Die Auslegung des Haushaltsplanentwurfes erfolgt noch bis zum 15. September.

Bürgerversammlung

!

Die nächste Bürgerversammlung findet am Mittwoch, 24. September, 16 bis 18 Uhr, in der Siebscheibenhalle der Stadtentwässerung Dresden GmbH, Scharfenberger Straße 152, mit dem Bürgermeister Jörn Marx statt. Alle Dresdnerinnen und Dresdner sind dazu herzlich eingeladen.

Bürgermeister Jörn Marx geht gemeinsam mit Vertretern des Stadtplanungsamtes auf die einzelnen Meilensteine der bisherigen und künftigen Entwicklung des Stadtteils Pieschen ein. Er steht in der anschließenden Diskussionsrunde gern für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Auf Initiative von Oberbürgermeisterin Helma Orosz gibt es die regelmäßigen Bürgerversammlungen der Dresdner Bürgermeister zu verschiedenen Fachthemen.

Die Siebscheibenhalle befindet sich auf dem Gelände der Kläranlage Kaditz, Scharfenberger Straße 152, rechtselbisch, zwischen Flügelweg- und Autobahnbrücke.

Beilage

+

Als Beilage in diesem Amtsblatt befindet sich der Wegweiser durchs Rathaus.

Aus dem Inhalt

▶

Stadtrat

Ortschaftsräte 25

Ausschreibung

Stellen 25

Satzungen

Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee 26
Hauptsatzung 15–24

Drei Gehwege in Blasewitz werden saniert

Das Straßen- und Tiefbauamt saniert bis voraussichtlich 14. November drei Gehwegabschnitte in Dresden-Blasewitz. Dies geschieht, um die Verkehrssicherheit für die Fußgänger zu verbessern. Betroffen sind

1. die Lene-Glatzer-Straße zwischen Loschwitzer Straße und Friedensplatz,
2. die Mendelssohnallee vom Friedensplatz bis zur Frankenstraße sowie die Frankenstraße bis Haus Nummer 11 und
3. die Mendelssohnallee von Frankenstraße bis zur Loschwitzer Straße.

Die Arbeiten gehören zum Teil ins städtische Prioritätenprogramm Gehwegbau und kosten 100 000 Euro.

Wartungsarbeiten am Tunnel Bramschstraße

Noch bis Sonnabend, 13. September, führt das Straßen- und Tiefbauamt am Tunnel Bramschstraße Wartungsarbeiten durch.

Dabei ist die Nordröhre (stadt- auswärts) vom 11. bis 13. September gesperrt. Während der Wartungsarbeiten wird der Verkehr in der freigegebenen Röhre in beide Richtungen geführt.

Auf den Prüfstand kommen sicherheitstechnische Anlagen, wie zum Beispiel die Brandmeldeanlage, die Notrufeinrichtungen und die Verkehrssteuerung. Die Belüftungs- und Abwasseranlagen werden ebenfalls untersucht und gewartet. Den großen Herbstputz erhalten die Tunnelbeleuchtung, die Tunnelwände, die Schlitzrinnen und die Notgehwege.

www.dresden.de/verkehrsbehinderungen



Besondere Baustellenkontrolle am Kraftwerk Mitte

Kleine Theatermodellbauer der Kita „FunkelDunkelLichtGedicht“ auf der Baustelle zu Besuch



Am 5. September besuchten die Kinder der „Baugruppe“ des Theaterkindergartens „FunkelDunkelLichtGedicht“ vom Badweg 1 in Löbtau mit ihrer Erzieherin Heike Naumann die Theaterbaustelle Kraftwerk Mitte. Die Kinder bestaunten die Baustelle und den 80 Meter hohen Kran, der hier gerade für die Rohbauarbeiten aufgestellt ist. Die Kindergruppe hatte vom Neubau des tjg. theater junge generation ein Modell aus Papier und Pappe gebaut, was seit der Wiedereröffnung in der Galerie Module zu sehen ist. Ihre Fragen beantworteten der Geschäftsführer der Kommunalen Immobilien Dresden GmbH & Co. KG., Axel Walther und der Projektleiter, Florian H. Brandenburg.

■ Derzeitige Bauarbeiten

Das Fundament für den Kran steht. Der Aufbau des Turmdrehkrans ist abgeschlossen.

■ Maschinenhalle

Die Bodenplatte ist fertig gestellt. Bauarbeiter betonieren die ersten Wände. Um die Halle herum haben sie bis zu einer Tiefe von drei Metern aufgegraben. Hier erhält das Gebäude einen schwarzen Bitumenanstrich als neue Außenabdichtung.

■ Neubau

Aktuell arbeiten die Fachleute am Orchestergraben der Staatsoperette und dem Prospektlager des tjg. theater junge generation. Stellenweise entfernen sie noch Altfundamente. Die Bohrpfähle sind fertig. Dort wird als nächstes ein Trägerrost betoniert. Das sieht dann aus wie ein Gitternetz, welches auf den Pfähle aufliegt und anschließend einbetoniert wird. Dieses Gitternetz trägt das Gebäude. Baustart war am 14. April 2014. Der Rohbau für die neue Theaterstätte soll im Sommer 2015 abgeschlossen sein. Im Anschluss finden die Ausbauarbeiten im Neubau und der Maschinenhal-

Kleine Modellbauer – ganz groß im Bild.

Die Mädchen und Jungen des Theaterkindergartens „FunkelDunkelLichtGedicht“ aus Löbtau verglichen ihr Modell mit der Wirklichkeit. Fotos: Barbara Kniffka

le statt. Im Sommer 2016 ist die Übergabe der Bauwerke geplant, sodass Theater und Operette Ende 2016 ihren Betrieb in ihrem neuen Zuhause aufnehmen können.

Die Investition in die zwei Theaterbauten ist auch die Initialzündung für das gesamte Kraftwerk Mitte Dresden. Die DREWAG hat ein hervorragendes Konzept, wie die Gebäude um die Theater herum künftig genutzt werden sollen. Zwischen Altstadt und Friedrichstadt entsteht ein neues Zentrum.

Die Kosten belaufen sich auf etwa 96 Millionen Euro. Projektpartner und -träger sind die Landeshauptstadt Dresden und die Kommunale Immobilien Dresden GmbH und Co. KG.



Mieterverein Dresden und Umgebung e.V.

Fetscherplatz 3, 01307 Dresden ☎ 0351-86645-0

am 18.9.2014 von 10 bis 18 Uhr

Aktionstag Betriebskosten

- kostenloser Kurzcheck von Betriebs- und Heizkostenabrechnungen auch für Nichtmitglieder
- Infos zum Betriebskostenspiegel * Bonus bei Neueintritt
- 10, 14 u. 17 Uhr: Vortrag: „Betriebskosten – die zweite Miete“ (Anmeldung ☎ 0351-866450, mieterverein-dresden@mieterbund.de)

weitere Informationen: www.mieterverein-dresden.de



KÜCHEN PETER

- Planung – Beratung – Verkauf
- Möbeltransport und Montage
- Studio- und Ladenbau
- Entsorgung von Altmöbel und Geräten

Messeneuheiten ab 15. September

Peter Marx Dresdner Straße 1 • 01689 Weinböhla
Tel.: (0352 43) 326 60 • Fax: (0352 43) 326 61
E-Mail: info@kuechen-peter.de

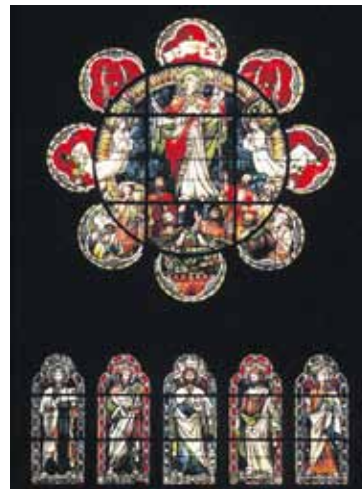
„Farbe“ ist das Motto am Tag des offenen Denkmals 2014

Öffnungszeiten der offenen Denkmale am 14. September 2014

(Veranstaltungen, Führungen, Erläuterungen usw. in den jeweiligen Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Internet oder den Erläuterungen vor Ort)

1. Hans-Erlwein-Gymnasium, Eibenstocker Straße 30
geöffnet 10–16 Uhr
2. Ständehaus (Landesamt für Denkmalpflege Sachsen), Schloßplatz 1
geöffnet 11–17 Uhr
3. Neumarkt Quartier VI
geöffnet 10–15 Uhr
4. Lapidarium (Ruine der Zionskirche), Hohe Straße 24
geöffnet 10–14 Uhr
5. Festung Dresden, Georg-Treu-Platz 2
geöffnet 10–16 Uhr
6. Botanischer Garten der TU Dresden, Stübelallee 2
geöffnet 8–18 Uhr (Freiflächen) und 10–18 Uhr (Gewächshäuser)
7. Altes Fahrgut Loschwitz, Friedrich-Wieck-Straße 45
geöffnet 10–17 Uhr
8. Alte Feuerwache Loschwitz, Fidelio-F.-Finke Straße 4
geöffnet 12–18 Uhr
9. Villa Bodemerweg, Bodemerweg 3
geöffnet 14–18 Uhr
10. Landhaus Schöneichen, Sonnenleite 4
geöffnet 14–18 Uhr
11. Chinesischer Pavillon, Bautzner Landstraße 17 a
geöffnet 14–18 Uhr
12. Pfunds Molkerei, Bautzner Straße 79
geöffnet 10–16 Uhr
13. Lingnerschloss, Bautzner Straße 132
geöffnet 10–18 Uhr
14. Gedenkstätte Bautzner Straße, Bautzner Straße 112 a
geöffnet 10–18 Uhr
15. Societaetstheater, An der Dreikönigskirche 1 a
geöffnet 14–17 Uhr
16. Ehemaliger Leipziger Bahnhof, Eisenbahnstraße
geöffnet 10–18 Uhr
17. Villa Großenhainer Straße, Großenhainer Straße 34
geöffnet 10–16 Uhr
18. Schloß Übigau, Rethelstraße 47 c
geöffnet 11–18 Uhr
19. Schiffswerft Übigau, Werftstraße 1
geöffnet 10–18 Uhr
20. Sachsenbad, Wurzener Straße 18
geöffnet 14–16 Uhr
21. Fachwerkhaus und künftiges Rosenhauer-Museum, Alttrachau 29
geöffnet 10–18 Uhr

22. Schloß Schönfeld, Am Schloß 2
geöffnet 10–18 Uhr
23. Villa Haniel, Leubnitzer Straße 7
geöffnet 10–18 Uhr
24. Hotel Königshof (Historischer Ballsaal), Kreischeaer Straße 2
geöffnet 10–15 Uhr
25. Atelierhaus und -garten Genossenschaft Kunst + Bau e. G., Gostritzer Straße 10
geöffnet 13–18 Uhr
26. Mehrfamilienhaus Heroldstraße 18, Heroldstraße 18
geöffnet 10–14 Uhr
27. Festspielhaus Hellerau, Karl-Liebke-Straße 56
geöffnet 11–16 Uhr
28. Waldschänke Hellerau, Am Grünen Zipfel 2
geöffnet 10–18 Uhr
29. Alte Klotzscher Post, Gertrud-Caspari-Straße 10
geöffnet 10–18 Uhr
30. Altklotzscher Denkmalachse, Klotzscher Hauptstraße (Offene Höfe),
geöffnet 10–18 Uhr,
31. Alte Kirche Klotzsche, Altklotzsche 63 a,
geöffnet 10–18 Uhr
32. Heilandskirche Cotta, An der Heilandskirche 3,
geöffnet 12–18 Uhr
33. St. Martin-Kirche (ehem. Garnisonkirche), Stauffenbergallee 9 h,
geöffnet 12–18 Uhr
34. Lukaskirche, Lukasplatz 1
geöffnet 12–18 Uhr
35. Kirche in Leubnitz-Neuostra, Menzelgasse
geöffnet 11–16 Uhr
36. Herz-Jesu-Kirche, Borsbergstraße 13
geöffnet 15–18 Uhr
37. Weinbergkirche zum Heiligen Geist, Bergweg 3
geöffnet 13–17 Uhr
38. Kirche Briesnitz, Merbitzer



- Straße 2
geöffnet 12–18 Uhr
 39. Christuskirche Strehlen, An der Christuskirche 1
geöffnet 13–17 Uhr
 40. Himmelfahrtskirche, Altleuben 15
geöffnet 11–15 Uhr
 41. Russisch-Orthodoxe Kirche, Fritz-Löffler-Straße 19
geöffnet 9.30–17 Uhr
 42. Urnenhain Tolkewitz und Krematorium, Wehlener Straße 15
geöffnet 7–19 Uhr
 43. Johannisfriedhof, Wehlener Straße 13
geöffnet 8–19 Uhr
 44. Trinitatisfriedhof, Fiedlerstraße 1
geöffnet 8–19 Uhr
 45. Eliasfriedhof, Ziegelstraße 11 und 14 Uhr Führungen
- **Thematische Führungen**
1. Farbiges historisches Blasewitz 11 und 13 Uhr Führung durch Kurt-Dieter Prskawetz (Igeltour), Dauer ca. 1 Stunde, Treffpunkt: Traföhäuschen Schillerplatz,
 2. Die farbliche Gestaltung von

In der Himmelfahrtskirche Altleuben.

Foto: Thomas Kowtsch

Bau- und Kunstdenkmälern am Weißen Hirsch
10 Uhr Führung durch Dr. Michael Böttger (Igeltour), Dauer ca. 2 Stunden, Treffpunkt: Haltestelle Platteleite (Linie 11, landwärts)
3. TU Campus – Rundgang zum Thema „Farbe“
15 Uhr Führung durch Hannelore König (Architektin), Dauer ca. 1,5 Stunden, Treffpunkt: Fritz-Foerster-Platz/ Ecke George-Bähr-Straße
4. „Wilhelm Pieck spricht zu den Studenten“ – Zur Restaurierung des Wandgemäldes im Gerhart-Potthoff-Bau (TU Dresden)
11 Uhr Vortrag zur Restaurierung durch Wilfried Sitte (Dipl.-Restaurator), Dauer ca. 1 Stunde, Treffpunkt: Hettnerstraße 1–3 (Eingang Gerhardt-Potthoff-Bau)



Mosaikbrunnen von Hans Poelzig im Großen Garten. Zum Tag des offenen Denkmals führt Tanja Scheffler durch den Großen Garten. Foto: Gerd Pfitzner, Amt für Kultur und Denkmalschutz

Forum für Baukultur e. V.
Dresden

Wiener Str. 54 • 01219 Dresden
T. 0351 - 476 900
www.forum-fuer-baukultur.de

Wir vermitteln allgemein bildende und fachliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Baugeschichte und der zeitgenössischen Architektur an Kinder / Jugendliche, interessierte Laien sowie Fachleute des Bauwesens in individuellen Veranstaltungen.

Aktuelle Veranstaltungen
14.09., Tag des offenen Denkmals, wir sind mit einem eigenen Stand im Hans-Erlwein-Gymnasium in Dresden-Gruna vertreten.

20. - 21.09.2014 / 10 - 17 Uhr (inkl. Pausen)
„Der Johannisfriedhof – Architektur & Landschaft“, ein Wochenend-Zeichenkurs für Jugendliche und Erwachsene. Zeichnen unter künstlerischer Anleitung und mit bauhistorischer Begleitung, Anmeldung erforderlich!

5. Führung durch den Großen Garten – Hans Poelzig in Dresden 11 Uhr Führung durch Tanja Scheffler (Architektin), Dauer ca. 30 Minuten, Treffpunkt: Lennéstraße 11 (südl. Torhaus)
6. Führung durch den Rosengarten 13 Uhr: Führung durch Tanja Scheffler (Architektin), Dauer ca. 1 Stunde, Treffpunkt: Neustädter Markt 19, (Blockhaus)

Die Oberbürgermeisterin gratuliert

zum 103. Geburtstag
■ am 13. September
Herta Prinz, Cotta

zum 90. Geburtstag
■ am 12. September
Elsbeth Eulitzer, Altstadt
Helmut Mende, Altstadt
Heinz Oeser, Altstadt
■ am 13. September
Otto Schulze, Pieschen
■ am 14. September
Gertrud Münchmeyer, Prohlis
Werner Schreiber, Prohlis
■ am 15. September
Johanna Jaeschke, Altstadt
Karl Straßburger, Altstadt
Marianne Mersiowsky, Leuben
Heinz Metzner, Loschwitz
■ am 16. September
Christian Fehrmann, Cotta
Ehrhardt Seeger, Klotzsche
■ am 17. September
Günther Krahnefeld, Altstadt
Johanna Schulz, Prohlis

zur Goldenen Hochzeit
■ am 12. September
Edith und Klaus Wenke, Pieschen

Anspruch auf Mütterrente

Seit 1. Juli 2014 erhalten Mütter, die vor 1992 ein Kind geboren haben, nunmehr 24 Monate Kindererziehungszeit, die dem Rentenkonto gutgeschrieben werden. Um einen Anspruch auf Regelaltersrente zu besitzen, sind mindestens fünf Jahre mit Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Minijobs bzw. aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting erforderlich. Das bedeutet, dass für Frauen, die Kinder erzogen haben, aber kaum einer Beschäftigung nachgegangen sind, ab 1. Juli 2014 ein Anspruch auf Regelaltersrente bestehen könnte. In seltenen Fällen trifft das auch auf Männer zu. Betreffende Personen, die bisher noch keinen Rentenanspruch hatten aber das Alter von 65 Jahren bereits erreicht haben oder in Kürze erreichen werden, sollten deshalb umgehend prüfen lassen, ob sie nun durch die Mütterrente anspruchsberechtigt sind.

■ Kontakt

Sozialamt, Versicherungsamtsangelegenheiten, Lingnerallee 3, Südeingang, Zimmer 6306, Telefon (03 51) 4 88 48 41, E-Mail: versicherungsamt@dresden.de

Fachtag zum Thema Gewalt und Opferhilfe im Rathaus

Anmeldungen sind ab sofort möglich

Am Mittwoch, 8. Oktober, findet im Lichthof des Dresdner Rathauses, Dr.-Külz-Ring 19, ein Fachtag zum Thema Gewalt und Opferhilfe statt. Die Teilnahme am Fachtag ist kostenfrei. Interessenten melden sich bitte bis zum 30. September per E-Mail unter fachtag@opferhilfe-sachsen.de an.

Unter dem Titel „Tatort nur am Sonntagabend – und wer hilft den Opfern im realen Leben?“ lädt die Gleichstellungsbeauftragte, Dr. Alexandra-Kathrin Stanislaw-Kemenah, in Kooperation mit dem Opferhilfe Sachsen e. V. zu der Veranstaltung ein. Sie ist ein weiterer Termin innerhalb des Jahresthemas „Gewalt gegen Menschen kennt (k)eine Grenze?!“.

Zielgruppen sind beispielsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von öffentlichen Behörden, der Mobilen Jugendarbeit, der Krankenhaussozialarbeit sowie Soziotherapeutinnen und Sozialtherapeuten. Neben der

Vorstellung des Vereins finden im Rahmen des Fachtages kurze, praxisnahe Workshops zu den verschiedenen Facetten der Opferhilfe statt. So wird es Arbeitsgruppen zum Selbstbehauptungstraining für Frauen „WenDO“, der Zeugenbegleitung zum Gericht und zum Thema „Trauma“ geben. Außerdem stellt das Männernetzwerk Dresden e. V. die Arbeit mit Tätern als einen Aspekt des Opferschutzes vor.

Täglich werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene Opfer von Straf- und Gewalttaten. In Dresden suchten allein bei der Opferhilfe im vergangenen Jahr 401 betroffene Personen Rat.

Seit 1996 bietet der Opferhilfe Sachsen e. V. in Dresden Beratung und Begleitung für Opfer und Zeugen von Straftaten und deren Angehörige an.

fachtag@opferhilfe-sachsen.de



Jubel, Trubel, Superpreise! Vom 11. – 27. September 2014

*Der Preis bezieht sich auf die abgebildete Küchenplanung inkl. Constructa-Elektrogeräte-Set, bestehend aus hochgebauten Backöfen (Effizienzklasse A), Ceran-Kochfeld und Kühlschrank (Effizienzklasse A++). (Abb. ähnlich). Ohne Dekoration, ohne Lieferung und Montage.

ARCOS Cloud mit Fronten in 30 matten Farben – inklusive Elektrogeräte-Set! In 17 Unifarben und 13 Holzdekoren preisgleich zur Auswahl können Sie aus der trendigen Designküche Ihr persönliches Unikat schaffen. Und dazu gibt es für jeden Unterschrank einen Innenschubkasten geschenkt!



SCHMIDT Küchen 2x in Dresden

- Kreuzstraße 4
- Johannes-Paul-Thilmann-Straße 1-3

SCHMIDT
www.schmidt-kuechen.de

Podiumsgespräch zum Gewaltschutzgesetz

Am Mittwoch, 17. September, lädt die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt, Dr. Alexandra-Kathrin Stanislaw-Kemenah, in Kooperation mit der Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt/Stalking (D.I.K.) zu einem Podiumsgespräch „Fakten versus Verständnis des Gewaltschutzgesetzes – Harmonie oder Disharmonie“. Interessierte Dresdnerinnen und Dresdner sind ab 19 Uhr herzlich willkommen im Rudolf-Mauersberger-Saal, An der Kreuzkirche 6.

Bei dem Podiumsgespräch soll es unter anderem um folgende Fragen gehen: Was wurde mit dem Gewaltschutzgesetz erreicht? Welche Neuerungen gibt es? Was ist strittig? Was hat sich bewährt? Nach einer kurzen Einführung in die Thematik und einer Entstehungsgeschichte durch die Juristin Susanne Köhler diskutieren im Podium aus Sicht der Polizei Kerstin Weber, Opferschutzbeauftragte der Polizeidirektion Dresden; aus Sicht der Rechtsprechung ein Vertreter des Amtsgerichtes Dresden und aus Sicht der betroffenen Frauen und Männer, Sylvia B. Müller vom D.I.K. Moderiert wird die Gesprächsrunde von Oberstaatsanwalt Christian Avenarius. Die Veranstaltung findet innerhalb des Jahresthemas „Gewalt gegen Menschen kennt (k)eine Grenze?!“ statt. Die Teilnahme ist kostenfrei und ohne Anmeldung möglich.

Städteausaustausch zur Kindertagesbetreuung

Im September startete zum zweiten Mal ein Austausch pädagogischer Fachkräfte aus der Kindertagesbetreuung zwischen Dresden und der Partnerstadt Straßburg. Das Deutsch-Französische Jugendwerk organisiert dieses Treffen.

Die Dresdner Teilnehmerin arbeitet in Straßburg in einem bilingualen Kindergarten, wo sie mit den dortigen Kindern die deutsche Kultur und Sprache einbringt.

In der Dresdner Kindertageseinrichtung soll im Gegenzug die französische Kultur und Sprache alltagsintegriert erlebbar werden. Alle Beteiligten freuen sich auf die Herausforderung, ein anderes Bildungssystem und eine andere Mentalität kennenzulernen. Die neuen Erfahrungen und Kenntnisse sollen später in der eigenen Stadt Wirkung entfalten.

Neue Ausstellung im Dresden Welcome Center

35 Bilder von 20 Frauen aus 17 Ländern zu sehen

Bis Ende Dezember ist im Dresden Welcome Center, Schweriner Straße 1 (Zwinger-Forum), und im Stadthaus, Theaterstraße 13, im 1. Obergeschoss, eine Ausstellung unter dem Titel „Heart & Art“ No 2 zu sehen. Die Ausstellung zeigt 35 Bilder von 20 Frauen aus 17 Ländern. Die Künstlerinnen kamen mit ihren Ehemännern, die als Wissenschaftler an der TU Dresden oder in Forschungsinstituten der Stadt arbeiten, nach Dresden und fanden ein gemeinsames Hobby im „International Women Course“. Bei den Treffen entstanden unter Anleitung von Kunstpädagogin Ingrid Birnbaum die ausgestellten Werke, gemalt in Acryltechnik. Die Ausstellung ist die Zweite dieser Art. Das Dresden Welcome Center hat Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14 bis 18 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten des Stadthauses, Theaterstraße 13 im Bereich der Ausländerbehörde sind von Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr.

Im Dresden Welcome Center. Einige Künstlerinnen mit ihren Werken.

Foto: Denny Napitupulu



Kammerchor gastiert in Breslau und Ostrava

Der Dresdner Kammerchor hat ein trinationales Konzertprojekt initiiert, das am 11. September im Rahmen des Festivals Wratistavia Cantans in Breslau sowie am 14. September im Rahmen des Wenceslaus Festivals in Ostrava und beim Musikfest Erzgebirge zu hören ist.

Gemeinsam mit dem Barockorchester Wrocław und dem gefei-

erten tschechischen Dirigenten Václav Luks führt der Dresdner Kammerchor Werke des Barockkomponisten Jan Dismas Zelenka auf. Mit dem Konzert ist der Dresdner Kammerchor musikalischer Botschafter der Landeshauptstadt Dresden und belegt einmal mehr die verbindende Kraft der Musik. Hintergrund dieses grenzübergreifenden Projekts ist die

mitteleuropäische Biografie des Komponisten Jan Dismas Zelenka. Er wurde in Böhmen geboren, lebte und wirkte dann am Dresdner Hof zur Zeit der sächsisch-polnischen Union unter August dem Starken. Und so interpretieren Musiker aus Dresden, aus Polen und aus Tschechien gemeinsam die kraftvolle und kühne Barockmusik von Jan Dismas Zelenka.

Lyrisches Drama und seine Bedeutung

Am Freitag, 12. September, 19 Uhr, hält Dr. Boguslaw Raba von der Universität Wrocław im Kraszewski-Museum, Nordstraße 28, einen Vortrag. Dieser lautet „Manru“ von Ignacy Jan Paderewski (1860 bis 1941) in der Semperoper – zwischen nationaler und universaler Deutung“.

Im lyrischen Drama von Paderewski, 1901 in der Semperoper unter der Leitung von Ernst von Schuch uraufgeführt, stoßen zwei Kulturen aufeinander: Das Dorfmadchen Ulana verliebt sich in den Zigeuner Manru. Fremdsein und Abgrenzung sind das zentrale Thema in dem vom Josef Ignacy Kraszewski geschriebenen Libretto. Der Vortrag beleuchtet die Mittel, mit denen der Komponist, der 1919 Ministerpräsident Polens wurde, die Ansprüche der polnischen Nationaloper mit denen des europäischen Repertoires zusammengebracht hat. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit dem Stadtmuseum anlässlich der Sonderausstellung „Die Schuchs – Eine Künstlerfamilie in Dresden“ statt. Der Eintritt kostet fünf (ermäßigt) bzw. sechs Euro.

Brutalität der Gegenwart: Berichte aus dem Krieg

Am Mittwoch, 17. September, 19 Uhr, lädt das Stadtmuseum, Wilsdruffer Straße 2, zu einer Vorführung der Filmdokumentation „Die Agonie von Aleppo“ und Podiumsdiskussion mit dem Autor Marcel Mettelsiefen, freier Foto-, Video-, Online-Journalist ein. Die Moderation übernehmen Erika Eschebach und Holger Starke vom Stadtmuseum Dresden.

Marcel Mettelsiefen berichtete für dpa, „Stern“ und „Spiegel“ und drehte Reportagen und Dokumentationen für ARD, ZDF, CNN und Canal+. Aus der Laudatio zur Verleihung des Hanns-Joachim-Friedrichs-Preises für Fernsehjournalismus 2013: „Marcel Mettelsiefen ist nicht in das Infrastrukturkorsett eines Fernsehsenders eingebunden. Er nutzt diese Freiheit und geht im wahren Sinne des Wortes seine eigenen Wege, um Erklärungen für Krisen und Kriege zu finden: unauffällig, unprätentiös und unabhängig. Seine Augenzeugenberichte aus Libyen und Syrien gehören zum Besten, was im deutschsprachigen Fernsehen über diese Länder in Revolution zu sehen war“. Der Eintritt ist frei.

Dresden. Wegweiser

Behördenfragen?



dresden.de/wegweiser

KüchenMaus GmbH

Einbauküchen | Bad | Möbel

- ... Energie sparende Geräte zum **SET** – Preis
- ... Küchenumbau, Ergänzung, Modernisierung
- ... auch Senioren - & behindertengerecht !

Wir setzen auf kompetente Fach- u. Stibberatung mit über 15 jähriger Erfahrung !

- ... Montage durch unser Fachpersonal
- ... Günstige Finanzierung über unsere Hausbank
- ... Badmöbel bei uns ganz individuell planbar !

Löbtauer Str. 67 · 01159 Dresden
Tel: 0351/ 49 62 961
Home: www.kuechenmaus-dd.de

unsere Öffnungszeiten:
Mo – Fr. 10⁰⁰ - 19⁰⁰Uhr
Sa. 10⁰⁰ - 14⁰⁰Uhr

Aktuelle Arbeiten an der Albertbrücke

Die Albertbrücke ist für den Autoverkehr in beide Richtungen gesperrt. Die Straßenbahn fährt auf dem stadtwärtigen Gleis in beide Richtungen.

Auf der Neustädter Seite dient die Melanchthonstraße als Umleitungsstrecke in Richtung Weintraubenstraße. Das Carusufer ist nur noch im Einbahnverkehr in Richtung Wigardstraße befahrbar. Die Hoyerswerdaer Straße zwischen Rosa-Luxemburg-Platz und Melanchthonstraße ist für Autos komplett gesperrt.

Auf der Altstädter Seite werden Güntzplatz/Elsasser Straße sowie die Lothringer Straße als Umleitungsstrecken genutzt. Die Sachsenallee ist ab Güntzplatz in Richtung Neustadt für Kraftfahrzeuge gesperrt. Der Sachsenplatz ist zwischen Terrassenufer und Roßbachstraße sowie zwischen Roßbachstraße und Sachsenallee gesperrt ebenso wie die Florian-Geyer-Straße zwischen Sachsenallee und Elsasser Straße.

www.dresden.de/albertbruecke



Brücke und Stützmauer werden saniert

Bis voraussichtlich 26. September führen Fachleute in Cossebaude Instandsetzungen an einer Brücke über den Lotzebach sowie an einer sich flussaufwärts anschließenden Stützmauer an der Talstraße in Höhe der Haus-Nummer 109 durch. Die Brücke liegt in einer, von der Talstraße abzweigenden, Erschließungsstraße für die Häuser mit den Nummern 105 und 107.

Es kommt zur Vollsperrung der Gehbahn im Bereich des Erschließungsweges in der Rücklage der Talstraße zwischen den Häusern mit den Nummern 109 und 119. Die Anwohner erhalten gesonderte Informationen. Die Befahrbarkeit der Brücke sowie die Zufahrt für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge bleiben gewährleistet. Bau- und Fachleute setzen an der Brücke und der Stützmauer jeweils Fugen und die Mauerwerke instand. Außerdem reparieren sie den Stützmauerkopf und stellen den Kolkenschutz wieder her. Mit der Ausführung der Arbeiten wurde die Firma Wasser-, Tiefbau- und Umwelttechnik Kamenz GmbH beauftragt. Die Verkehrssicherung führt die Firma GVT mbH durch. Die Baukosten betragen rund 44 000 Euro.

Sachsens größter Hallenspielplatz!



**Beim Remmi-Demmi-Ausflug
ist der Picknickkorb kein
Hindernis,
denn ihr könnt ja auch alle Speisen
und Getränke selbst mitbringen!**

**Windbergstr. 54, 01728 Bannewitz
Tel. 0351 - 4 247 247**

- Riesenklettergerüst
- Walfischhüpfburg
- Trampoline
- Minigolfanlage
- Bausteinzimmer

- Kleinkinderbereich
- Kletterwand
- Elektrokarlbahn
- Tischtennis
- Kickertische u.v.m.

**Bei uns kann
man auch
draußen
spielen!**



**Grillspaß für unsere Besucher
bei jedem Wetter möglich!
Einfach anrufen
und kostenlos buchen**

www.remmi-demmi-kinderland.de

Und so einfach kommt
ihr von der Landeshauptstadt
Dresden zu uns:

**Kostenlose
Parkplätze
direkt vor
dem
Spielgelände!**

**Von Dresden
Hbf 6 km**



Öffnungszeiten:
Mo, Do, Fr 14-19 Uhr
Mi 09-19 Uhr
Sa, So und an Feiertagen 10-19 Uhr
sowie in den Ferien von

Freitag 3 km **Windbergstraße** **500 m**

Real + Obi **Linienbushaltestelle Bannewitz-Windbergstr.**

Dienstag geschlossen, außer Feiertage und Ferien

GUTSCHEIN

**Freier Eintritt für einen Erwachsenen
bei Vorlage des Original-Gutscheins!**

Gültig bis 30.09.2014

Neues Rückhaltebecken in Weixdorf

Zurzeit baut die Stadtentwässerung Dresden GmbH im Auftrag des Umweltamtes ein Hochwasserrückhaltebecken am Schelsbach in Dresden-Weixdorf. Noch im Dezember dieses Jahres sollen die Erdarbeiten abgeschlossen sein, die Inbetriebnahme folgt im Frühjahr 2015. Die Planungen sehen den 30. September 2017 als Fertigstellungstermin des Gesamtprojektes vor, da erst dann die Bepflanzung vollständig angewachsen und ausreichend entwickelt sein wird. Die Baukosten betragen etwa 565 000 Euro brutto.

„Mit dem Becken am Schelsbach setzen wir einen weiteren Mosaikstein zur Vervollständigung des Hochwasserschutzes in Dresden. Ziel ist es, die Bürgerinnen und Bürger in Weixdorf vor einem Hochwasser zu schützen, wie es statistisch alle 100 Jahre wiederkehrt“, sagt Dr. Christian Korn-dörfer, Leiter des Umweltamtes der Landeshauptstadt Dresden.

Der Schelsbach durchfließt in Weixdorf bebauten Gebiet, ist deswegen eingengt und tritt bei Starkregen und Hochwasser über die Ufer. Stadtentwässerung und Umweltamt errichten das Rückhaltebecken westlich der Ortslage in der noch nicht verbauten Bachau, so dass Hochwasserwellen hier abgefangen werden. Das Becken kann bis zu 17 400 Kubikmeter Wasser speichern und schafft so auch Rückhaltevolumen für die Niederschlagsabflüsse kanalisierter Flächen. Der Bau eines separaten Regenrückhaltebeckens ist deshalb nicht nötig.

Neue Parkplätze an der Waldschlößchenbrücke

Zurzeit bauen Arbeiter am Fuße der Waldschlößchenbrücke auf der Altstädter Seite neue Parkplätze. Die zu bebauende Fläche, die während der Bauzeit für die Baustelleneinrichtung sowie die Lagerung von Baumaterial genutzt wurde, ist etwa 3100 Quadratmeter groß.

Es entstehen 153 Stellplätze, davon vier Behindertenstellplätze. Weiterhin pflanzen Fachleute insgesamt 123 Bäume, davon 33 Winterlinden, 42 Wolläpfel, 31 Zieräpfel Rudolph und 17 Japanische Wildäpfel.

Die Kosten betragen 660 000 Euro. Die Arbeiten führt die Firma Wolff & Müller Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG aus.

„Warum ist der Himmel blau und Blut rot?“

Erster Bürgermeister Dirk Hilbert zeichnet 168 Juniordoktoren aus

Der Erste Bürgermeister Dirk Hilbert zeichnete am 6. September 168 erfolgreiche Absolventen des Juniordoktor-Programms 2013/14 mit dem Juniordoktor-Titel des Netzwerks „Dresden – Stadt der Wissenschaften“ aus. Die frisch gebackenen Juniordoktoren erhielten ihre Doktorhüte und Urkunden bei einer feierlichen Veranstaltung in Anwesenheit von Eltern, Geschwister und Freunden.

„Mit dem Juniordoktor wollen wir die Neugier unserer zukünftigen Fach- und Führungskräfte wecken“, betonte der Erste Bürgermeister Dirk Hilbert. „Die Region Dresden braucht gut ausgebildete und engagierte Nachwuchskräfte, um der erfolgreichen Entwicklung als internationaler Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort weiteren Auftrieb zu verleihen. Daher wollen wir den Juniordoktor schrittweise ausbauen, sodass noch mehr junge Menschen daran teilnehmen können und sich einen Eindruck von den faszinierenden Arbeitsmöglichkeiten in Forschung und Technik machen können“, erläuterte Dirk Hilbert weiter.

„Warum ist der Himmel blau?“, „Warum ist Blut rot?“, „Was hat es auf sich mit Nelsonknoten und Bomberjacken?“ oder „Kannst Du mit Deinem Handy ein Spiegelei braten?“ – Diesen und vielen anderen Fragen konnten die rund 350 Teilnehmerinnen und Teilnehmer



im Laufe des Schuljahres 2013/14 nachgehen. 32 Dresdner Einrichtungen aus Bildung, Kunst, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft luden zu einem anspruchsvollen Programm mit insgesamt 93 Stationen ein. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei.

Mit dem Juniordoktor sollen Schülerinnen und Schüler für eine spätere Berufs- oder Studienwahl in den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) gewonnen werden. Mindestens sieben Stationen mussten sie besuchen und die dazugehörigen Fragen in ihrem Juniordoktor-Pass richtig beantworten, um den begehrten Juniordoktor-Titel zu erhalten. Veranstalter des

Juniordoktoren. So wie Lukas Meinel (2. von links) erhielten 168 Mädchen und Jungen aus den Händen vom Ersten Bürgermeister Dirk Hilbert (rechts) ihren Doktorhut und die dazugehörige Urkunde.

Foto: Oliver Killig

Projektes ist das Netzwerk „Dresden – Stadt der Wissenschaften“, das die Landeshauptstadt Dresden koordiniert. Die Landeshauptstadt Dresden dankt den beiden Partnern des Juniordoktors, der Technische Universität Dresden und dem Max-Planck-Institut für Molekulare Zellbiologie und Genetik, sowie den Förderern für ihre Unterstützung.

Der Start für das Juniordoktor-Programm 2014/15 ist für November 2014 geplant.

Welcher Baum ziert den Striezelmarkt 2014?

Endgültige Abstimmung läuft noch bis zum 30. September

Die Landeshauptstadt Dresden stellt drei Nadelbäume für den 580. Dresdner Striezelmarkt zur Abstimmung. Diese wurden aus den über 40 eingegangenen Vorschlägen für die Endabstimmung ausgewählt.

Die Dresdnerinnen und Dresdner haben zwei Möglichkeiten ihre Stimme abzugeben: Entweder sie nutzen ein Onlineformular auf www.dresden.de/striezelmarkt oder sie senden eine Postkarte mit der Nummer ihres Favoriten unter dem Stichwort „Striezelmarktbaum 2014“ an die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung, Abteilung Kommunale Märkte, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden. Unter www.dresden.de/striezelmarkt sind die Fotos der Weihnachtsbaum-Kan-

didaten eingestellt, anhand derer das Aussehen beurteilt werden kann. Die Abstimmung endet am 30. September.

Den 580. Dresdner Striezelmarkt wird der Baum schmücken, welcher die meisten Stimmen erhält.

„Es freut uns, dass die Aktion auch im zweiten Jahr auf so großes Interesse stößt, und das nicht nur in Dresden. Es kamen unter anderem auch Angebote aus dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Mittelsachsen und sogar aus Altenburg in Thüringen“, sagte Sigrid Förster, Abteilungsleiterin Kommunale Märkte im Amt für Wirtschaftsförderung.

Die Abstimmung bildet den Abschluss eines Auswahlprozesses, der im Juni dieses Jahres

begann. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Institutionen konnten ihren Nadelbaum für den Dresdner Striezelmarkt vorschlagen. Eine Fachjury hat eine Vorauswahl getroffen, da spezielle Anforderungen an Baum und Standort gestellt wurden. Es blieben zehn Bäume übrig. Die Fachjury hat diese im August abschließend begutachtet. Denn erst vor Ort lassen sich Aussehen, aber auch Zugänglichkeit für schwere Technik zuverlässig bewerten. Nun stehen drei Bäume im Finale, die gleichermaßen für den Striezelmarkt geeignet sind, aber doch jeweils ihren eigenen Charakter haben.

www.dresden.de/striezelmarkt



Dresdner Herbstmarkt öffnet am 12. September

Am Freitag, 12. September, 13 Uhr, beginnt der diesjährige Dresdner Herbstmarkt. Bis zum 5. Oktober bieten dann über 100 Händler täglich von 10 bis 19 Uhr ihre Waren auf dem Altmarkt an. Passend zur Erntezeit sind das unter anderem Obst und Gemüse aus der Region, Imkereierzeugnisse sowie Handwerkskunst.

Am Eröffnungswochenende, 13. und 14. September, lädt die Dresdner Bäckerinnung zum traditionellen Brotmarkt ein und bietet ihre frischen Brot- und Backwaren an. „Das bunte Händlertreiben, ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm und kleine Bier- und Weingärten laden zum Bummeln und Verweilen ein. Riesenrad, Kinderkarussell und eine Kindereisenbahn machen den Marktbesuch auch für die Kleinen zum Erlebnis“, sagt Ferdinand Ruchay, stellvertretender Amtsleiter des Amtes für Wirtschaftsförderung, der den Herbstmarkt am Sonnabend, 13. September, 11 Uhr, mit einem Bierfassanstich offiziell eröffnet.

Das Wochenende vom 18. bis 21. September steht im Zeichen der Dresdner Partnerstadt Wrocław/Breslau. Niederschlesische Händler präsentieren an ihren Ständen regionaltypische Produkte wie Lomnitzer Käse oder Weine aus Schweidnitz sowie handgefertigte Kunst, Keramik und Schmuck.

Vom 27. bis 28. September steht dann das 2. Kürbisfest im Mittelpunkt des Markttreibens auf dem Altmarkt. Am Sonnabend, 27. September, von 12 bis 17 Uhr, zaubert der Obst- und Gemüseschnitzer Arthur Felger verschiedene Figuren aus den Kürbissen. Der Schnitzkünstler zeigt den Besuchern die Schnitztechniken, die diese dann auch ausprobieren können.

Historische Traktoren und Erntemaschinen nehmen den Altmarkt vom 3. bis 5. Oktober in Beschlag. Das „4. Dresdner Traktorenfest“ lässt die Herzen von Landmaschinen- und Technikfans höher schlagen. Erstmals findet am Sonnabend, 4. Oktober, 11 bis 14 Uhr, ein Traktorenwettbewerb statt. Die Teilnehmer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Es können sowohl Männer-, Frauen- oder gemischte Mannschaften antreten. Das Amt für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden organisiert den Herbstmarkt.

Das vollständige Programm steht im Internet unter www.dresden.de/maerkte.

Ab 15. September ist das Schadstoffmobil wieder unterwegs

Tourenplan informiert über Stellplätze und Termine

Vom 15. September bis 18. Oktober ist das Schadstoffmobil wieder unterwegs und nimmt an über 90 Plätzen Schadstoffe entgegen. Jeder Dresdner kann pro Person bis zu zehn Kilogramm gebührenfrei abgeben. „Bitte übergeben Sie die Schadstoffe möglichst in den Originalbehältern direkt dem Annahmepersonal und vermischen Sie diese

nicht miteinander“, informiert Detlef Thiel, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft. „Denn Schadstoffe enthalten umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe und müssen gesondert entsorgt werden.“ Neben dem Schadstoffmobil nehmen auch die städtischen Wertstoffhöfe, mit Ausnahme des Wertstoffhofs Leuben, ganz-

jährig gebührenfrei Schadstoffe an.

Angenommen werden unter anderem:

- Haushaltsreiniger, Entkalker, Desinfektionsmittel, Nagellackentferner
- Spraydosen mit Restinhalt
- Pflanzendünger, Insektenspray, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel

- flüssige Farben, Lacke, Lösungsmittel und Klebstoffe
- Imprägnier- und Abbeizmittel
- mineralische Öle (z. B. Motor- und Getriebeöl) sowie Speise- und Frittieröle bzw. -fette
- quecksilberhaltige Abfälle, z. B. Thermometer
- Batterien, Akkus, Autobatterien
- zusätzlich: LED- und Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren

Tourenplan des Schadstoffmobils

■ Altfranken

Montag, 22. September	10.00-10.45 Uhr	Otto-Harzer-Straße
■ Altstadt		
Montag, 13. Oktober	16.30-17.30 Uhr	Hans-Dankner-Straße
	18.00-19.00 Uhr	Sternplatz/Falkenstraße
Freitag, 17. Oktober	17.00-17.45 Uhr	Reißigerstraße/Wallotstraße
	18.15-19.00 Uhr	Marschnerstraße/Striesener Straße

■ Blasewitz

Mittwoch, 15. Oktober	18.15-19.00 Uhr	Weesensteiner Straße/ Schlottwitz Straße
Freitag, 17. Oktober	11.15-12.30 Uhr	Hübelerplatz
	14.00-14.45 Uhr	Laubestraße/Müller-Berset-Straße
	15.15-16.15 Uhr	Junghansstraße/Hepkestraße

■ Cossebaude

Dienstag, 16. September	11.15-12.15 Uhr	Grenzstraße/Gartenstraße
	13.45-14.45 Uhr	Bahnhofstraße/Ludwigstraße

■ Cotta

Dienstag, 16. September	10.00-10.45 Uhr	Flensburger Straße/Am Urnenfeld
Sonabend, 20. September	8.00- 9.00 Uhr	Brückenstraße
	9.30-10.30 Uhr	Merbitzer Straße/Wolfszug
	11.15-12.15 Uhr	Ziegeleistraße
	13.00-14.00 Uhr	Hohendölzschener Straße/ Luftbadstraße
Montag, 22. September	11.30-12.30 Uhr	Wendel-Hipler-Straße/ Oskar-Mai-Straße
Donnerstag, 16. Oktober	10.00-11.00 Uhr	Gottfried-Keller-Platz
	11.45-12.45 Uhr	Leutewitzer Ring/Kirschenstraße (Einnäundung)
	14.00-15.00 Uhr	Wilsdruffer Ring/Altgorbitzer Ring
	15.45-16.45 Uhr	Bonhoefferplatz

■ Gompitz

Freitag, 26. September	10.00-11.00 Uhr	Unkersdorf, Am Schreiberbach/ Schwarmweg
	11.30-13.00 Uhr	Pennrich, Altnossener Straße (Einfahrt Bauhof)
	14.30-15.15 Uhr	Gompitz, Ockerwitzer Allee/ Altgompitz
	15.45-16.30 Uhr	Ockerwitz, Ockerwitzer Allee 21

■ Klotzsche

Donnerstag, 18. September	15.00-15.45 Uhr	Lausaer Straße
	16.15-17.00 Uhr	Wilschdorf, Altwilschdorf/ Kirchstraße (Dorfplatz)
Sonabend, 18. Oktober	17.30-18.30 Uhr	Keulenbergstraße/Waldteichstraße
	8.00- 9.00 Uhr	Rostocker Straße/ Boltenhagener Straße
	9.30-10.30 Uhr	Markt (Hellerau)

■ Langebrück

Montag, 15. September	11.30-12.30 Uhr	Badstraße
	14.00-15.30 Uhr	Nicodestraße (Höhe Schule)

■ Leuben

Freitag, 19. September	10.00-11.00 Uhr	Tronitzer Straße/Borsbergblick
Dienstag, 14. Oktober	10.00-10.45 Uhr	Bosewitzer Straße/Bahnhofstraße
Mittwoch, 15. Oktober	11.30-12.15 Uhr	Seidelbaststraße/Neue Straße
	13.45-14.45 Uhr	Lilienthalstraße/Hertzstraße
	15.15-16.00 Uhr	Laibacher Straße/ Hermannstädter Straße
	16.45-17.45 Uhr	Steirische Straße/Salzbürger Straße
Freitag, 17. Oktober	10.00-10.45 Uhr	Försterlingstraße

■ Loschwitz

Mittwoch, 17. September	10.00-11.30 Uhr	Leonardo-da-Vinci-Straße (Busschleife Pillnitz)
	12.15-13.00 Uhr	Altsöbigen
	14.30-15.15 Uhr	Fidelio-F.-Finke-Straße/Amtsstraße
	16.00-17.00 Uhr	Auf der Höhe/Herrenbergstraße
	17.30-18.30 Uhr	Quohrener Straße/Rochwitzer Straße
Dienstag, 23. September	10.00-10.45 Uhr	Oberwachwitzer Weg (Parkplatz am Fernsehturm)
Montag, 13. Oktober	10.00-11.30 Uhr	Ullersdorfer Platz (Parkplatz P+R)
	12.45-13.45 Uhr	Ludwig-Küntzelmann-Platz

■ Mobschatz

Dienstag, 16. September	17.15-18.30 Uhr	Brabschütz, Dorfplatz-Brabschütz/ Zum Schwarm
Freitag, 26. September	17.15-18.30 Uhr	Mobschatz, Elbhangstraße/Am Berg

■ Neustadt

Montag, 13. Oktober	14.30-15.30 Uhr	Forststraße/Löbauer Straße
---------------------	-----------------	----------------------------

■ Oberwartha

Dienstag, 16. September	15.30-16.30 Uhr	Fritz-Arndt-Platz (Dorfplatz)
-------------------------	-----------------	-------------------------------

■ Pieschen

Sonabend, 27. September	8.00-9.00 Uhr	Neuländer Straße (Höhe Nr. 95)
	9.30-10.30 Uhr	Rankestraße/Geibelstraße
	11.15-12.15 Uhr	Fürstenhainer Straße/Gleinaer Straße
	13.00-14.00 Uhr	Altkaditz
Sonabend, 18. Oktober	11.15-12.00 Uhr	Kronenstraße/Reichenberger Straße
	13.00-13.45 Uhr	Waldemarstraße/Peschelstraße
	14.15-15.00 Uhr	Rietzstraße/Bunsenstraße

■ Plauen

Montag, 22. September	14.00-15.00 Uhr	Saarstraße/Am Hohen Stein
	15.30-16.30 Uhr	Paul-Büttner-Straße/ Karlsruher Straße
	17.00-18.30 Uhr	Altmockritz (gegenüber Bushaltestelle)
Dienstag, 14. Oktober	14.45-15.45 Uhr	Räcknitzhöhe/Rubensweg
	16.15-17.00 Uhr	Bienertstraße/Höhe Straße
	17.30-19.00 Uhr	Altenzeller Straße/Liebigstraße
Donnerstag, 16. Oktober	17.30-19.00 Uhr	Albert-Schweitzer-Straße/ Bernhardstraße

■ Prohlis

Freitag, 19. September	11.30-12.15 Uhr	Bahnhofstraße/Prof.-Billroth-Straße
	13.45-14.45 Uhr	Theilestraße/Am Galgenberg
	15.15-16.00 Uhr	Langobardenstraße/Elsternstraße

■ Prohlis

	16.45-17.30 Uhr	Leubnitzer Höhe/Wilmsdorfer Straße
	18.00-19.00 Uhr	Klosterteichplatz
Dienstag, 14. Oktober	11.15-12.00 Uhr	Boxberger Straße (Höhe Schule)
	13.30-14.15 Uhr	Uhdestraße/Feuerbachstraße
Mittwoch, 15. Oktober	10.00-10.45 Uhr	Reisstraße/Sosaer Straße

■ Schönborn

Montag, 15. September	10.00-11.00 Uhr	Seifersdorfer Straße
-----------------------	-----------------	----------------------

■ Schönfeld-Weißig

Dienstag, 23. September	11.30-12.30 Uhr	Cunnersdorf, Gönnsdorfer Straße 26
	14.00-15.00 Uhr	Schönfeld, Reitzendorfer Straße (Höhe Schloss)
	15.30-16.30 Uhr	Schullwitz, Bühlauer Straße (Containerstandplatz)
	17.15-18.15 Uhr	Eschdorf, Pirnaer Straße/Freigut Eschdorf
Mittwoch, 24. September	10.00-10.45 Uhr	Pappritz, Straße des Friedens/Stallberg
	11.15-12.15 Uhr	Gönnsdorf, Zachengrundring (Containerstandplatz)

■ Schönfeld-Weißig

Mittwoch, 24. September	13.45-14.45 Uhr	Weißig, Heinrich-Lange-Straße (Containerstandplatz)
	15.15-16.45 Uhr	Weißig, Bautzner Straße (Parkplatz Gasthof Weißig)
	17.30-18.30 Uhr	Weißig, Pillnitzer Straße/Talstraße
Donnerstag, 25. September	10.00-10.45 Uhr	Rockau, Am Dorfplatz
	11.15-12.15 Uhr	Malschendorf, Zur Hohle/Am Spritzenberg (Feldscheune)
	13.45-14.45 Uhr	Reitzendorf, Schullwitzer Straße 3
	15.15-16.15 Uhr	Zaschendorf, Dorfstraße 6/7
	17.00-18.00 Uhr	Borsberg, Hochlandstraße (Busschleife)

■ Weixdorf

Montag, 15. September	16.30-18.30 Uhr	Platz des Friedens (Bahnhof - Bad)
Donnerstag, 18. September	10.00-10.45 Uhr	Marsdorf, Marsdorfer Hauptstraße (Containerstandplatz)
	11.15-12.15 Uhr	Alte Moritzburger Straße/Gomlitzer Querweg
	13.45-14.30 Uhr	Am Seiferbach (Wiesenweg)

15. Agenda-21-Wettbewerb 2014

Aufruf zur Abstimmung über den Publikumspreis

Der Lokale Agenda 21 für Dresden e. V. und der Lions Club Dresden Agenda 21 lobten im April zum 15. Mal den Wettbewerb für Zukunftsprojekte aus. Es gingen insgesamt 23 Projekte ein. Nun tagten die Jürs und nominierten neben den beiden Preisträgern auch fünf Projekte für den diesjährigen Publikumspreis. Vom 15. bis einschließlich 21. September besteht die Möglichkeit, auf der Internetseite www.dresdner-agenda21.de eines der folgenden fünf Projekte mittels Online-Abstimmung für den Publikumspreis auszuwählen:

■ 1. „Kleiner Garten“ – Projekt der Initiative Kleiner Garten

Der „Kleine Garten“ ist ein Projekt im Stadtteil Strehlen, der einen Ort zum Experimentieren, Anfassen, Mitwirken und Natur Erfahren bieten soll.

Informationen: <https://kleinergartendresden.wordpress.com>

■ 2. „Umsonstladen Dresden Neustadt“ – Projekt der Initiative Umsonstladen Dresden

Alte Dinge sind kein Müll! Was ist eigentlich ein Umsonstladen und wie funktioniert er?

Informationen: <http://umsonstladendd.wordpress.com>

■ 3. „Natur- und Umweltschule Dresden“ – Projekt der Natur- und Umweltschule Dresden

Die Natur- und Umweltschule (NUS) Dresden wurde im Jahre 2011 von engagierten Eltern gegründet, mit einem in Deutschland einzigartigen Konzept, den Lernraum Natur in den Mittelpunkt zu stellen.

Informationen: www.umweltschule.vsp-dresden.de

■ 4. „Fairer Weihachtsmarkt Dresden“ – Projekt der B2MS GmbH

Der Faire Weihnachtsmarkt kombiniert informative Vorträge und Aktionen zum Thema Nachhaltigkeit mit Verkaufs- und Aufklärungs-Ständen, Mitmachangeboten und weihnachtlichem Programm.

Informationen: www.fairer-weihnachtsmarkt.de

■ 5. „Physik in der Mühle“ – Projekt des Landesverbandes Sächsischer Jugendbildungswerke e. V.

Ziel des Bildungsangebotes ist es, am Beispiel des letzten historischen Wasserrades Dresdens, Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen an das Thema „Wasser und Technik“ sowie weiterführend an „Erneuerbare Energien“ heranzuführen. Informationen: www.ljbw.de und <http://www.zschoner-muehle.de/verein/molaris.html>

Das Preisgeld in Höhe von 1000 Euro stiftet die Stadtentwässerung Dresden GmbH. Der Preis wird zusammen mit den anderen Preisen am Montag, 6. Oktober, 18 Uhr, zur Verleihung im Lichthof des Rathauses, Dr.-Külz-Ring 19 öffentlich überreicht. Die Veranstaltung ist kostenfrei. Um Anmeldung unter Telefon (03 51) 2 13 45 32 oder per E-Mail an verein@dresdner-agenda21.de wird gebeten.

www.dresdner-agenda21.de



Umzugsbeihilfe für Dresdner Studenten

Regelung gilt an acht Bildungseinrichtungen

Auch 2015 erhalten Studenten in Dresden eine Umzugsbeihilfe, wenn sie von außerhalb nach Dresden zuziehen. Die Zahlung in Höhe von einmalig 150 Euro erfolgt von Januar bis März nächsten Jahres über das Studentenwerk. Voraussetzung ist allerdings der Zuzug bereits in diesem Jahr. Das bedeutet, wer wegen seines Studiums erstmals von außerhalb nach Dresden zieht, sollte sich bis spätestens Ende dieses Jahres mit Hauptwohnsitz in Dresden anmelden, um später berechtigt zu sein.

Die Regelung gilt für Studierende an acht Bildungseinrichtungen in Sachsens Landeshauptstadt: Technische Universität Dresden, Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden, Hochschule für Bildende Künste Dresden, Palucca Hochschule für Tanz Dresden, Hochschule für Kirchenmusik Dresden, Evangelische Hochschule Dresden und Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Dresden.

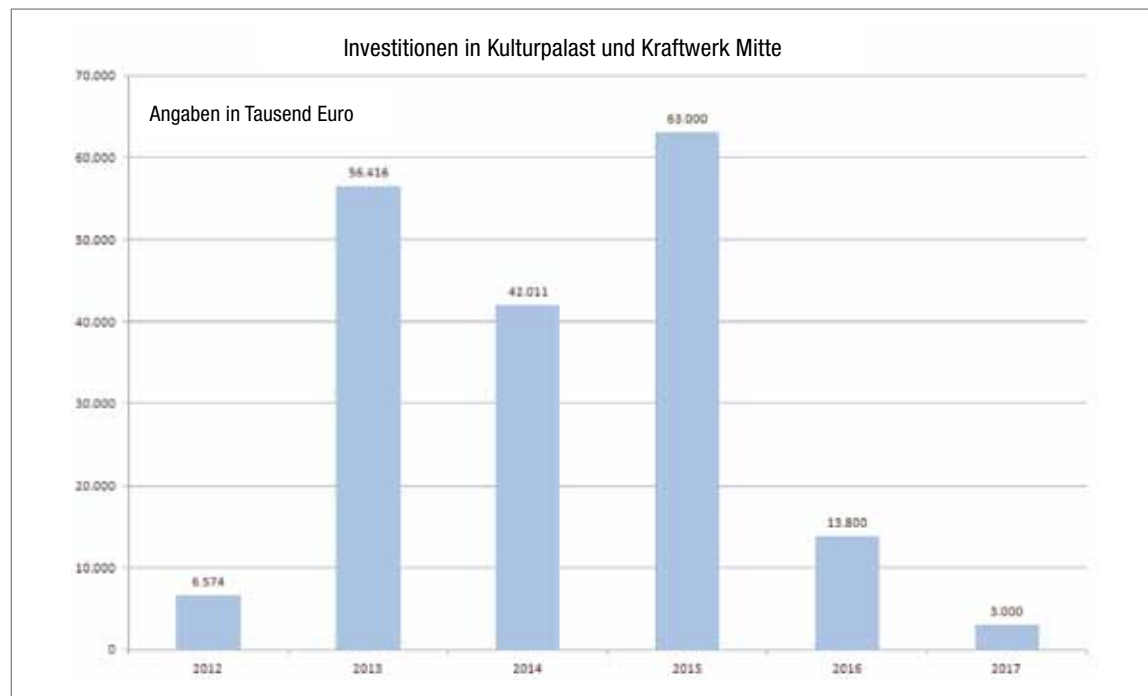
Die Änderung des Wohnsitzes ist in den Dresdner Bürgerbüros und Meldestellen möglich, an insgesamt zwölf Stellen im ganzen Stadtgebiet. Einen Überblick über alle Adressen, Telefonnummern und Öffnungszeiten bietet ein aktualisierter Handzettel zum Thema Umzugsbeihilfe für Studenten. Er liegt jetzt kostenlos im Studentenwerk Dresden, Fritz-Löffler-Straße 18, in den Informationsstellen der Dresdner Rathäuser, Ortsämter und Bürgerbüros und in den örtlichen

Verwaltungsstellen aus. Auch im Internet informiert die Stadt Dresden in Deutsch und in Englisch über die Umzugsbeihilfe für Studenten. Unter www.dresden.de/wegweiser (Anliegen: Umzugsbeihilfe für Studenten) ist der aktuelle Handzettel ebenso abrufbar wie bereits das Formular, mit dem vom 5. Januar bis zum 31. März 2015 die Umzugsbeihilfe persönlich beim Studentenwerk beantragt werden kann. Die Ummeldung der Hauptwohnung 2014 ist mit nachzuweisen. Das bewilligte Geld wird ausschließlich auf ein Inlandskonto überwiesen. Barauszahlungen sind nicht möglich.

Seit Einführung der Umzugsbeihilfe in Dresden 2001 bekamen insgesamt rund 56 000 Studenten die finanzielle Unterstützung ihrer neuen Heimatstadt. Die meisten Umzugsbeihilfen, nämlich 5283, wurden 2006 bewilligt. In dem Jahr wurde auch die Zweitwohnungssteuer in Dresden eingeführt. Ebenfalls mehr als 5000-mal wurde die Zahlung 2012 (5071) und 2013 (5106) ausgereicht, was mit den steigenden Studentenzahlen und der Ausweitung des Berechtigtenkreises zusammenhing. Die sächsische Landeshauptstadt möchte auch weiter das Anmeldeverhalten der Studenten mit der Umzugsbeihilfe stimulieren. Die Ausgaben dafür helfen, die Einnahmen über die Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz, das bis 2019 in Kraft ist, zu stabilisieren. Dabei zählt jeder Einwohner mit Hauptwohnsitz in Dresden.

Haushaltsentwurf 2015/16 liegt dem Stadtrat vor

Haushalt umfasst 2015 ein Volumen von rund 1,3 Milliarden Euro bzw. 2016 rund 1,4 Milliarden Euro



Oberbürgermeisterin Helma Orosz stellte am 4. September gemeinsam mit Finanzbürgermeister Hartmut Vorjohann den Haushaltsentwurf für 2015/16 sowie die mittelfristige Finanzplanung 2017 bis 2019 vor.

Der Haushaltsplanentwurf liegt noch bis zum 15. September aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können den Haushaltsplan im Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, in der Stadtkämmerei, IV. Etage, Zimmer 51 einsehen. Darüberhinaus können Einwohnerinnen und Einwohner bis einschließlich Freitag, 24. September 2014, Einwendungen gegen den vorgelegten Haushaltsplanentwurf 2015/2016 vorbringen. Diese Bürgereinwendungen werden zuerst in den Fachausschüssen beraten, gehen danach in den Stadtrat, der abschließend über sie berät und ggf. beschließt.

„Dieser Haushalt beinhaltet drei wesentliche Eckpunkte“, erklärt Oberbürgermeisterin Helma Orosz. „Erstens bleibt die Stadt schuldenfrei und kommt ohne Neuverschuldung aus. Zweitens führen wir unser enormes Investitionsprogramm vor allem im Schulbau und Kindertagesstätten fort. Und drittens sind im Entwurf keine Steuererhöhungen enthalten. Diese drei Punkte setzen einen Rahmen, von dem ich hoffe, dass der Stadtrat ihn bei der Beschlussfassung mittragen wird.“

Der Haushalt umfasst 2015 bzw. 2016 ein Volumen von rund 1,3 Milliarden Euro bzw. 1,4 Milliarden

Euro. Dresden kann in den kommenden Jahren mit moderat wachsenden Einnahmen rechnen. So werden in den kommenden beiden

Jahren rund 49 Millionen Euro bzw. 51 Millionen Euro Mehreinnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen gegenüber den vorange-

gangenen Haushaltsplanungen prognostiziert.

Bei den Investitionen hält die Landeshauptstadt an den Prioritäten für Bildung und Kultur fest. So werden allein in den beiden nächsten Jahren rund 200 Millionen Euro in den Neubau oder die Sanierung von Schulen investiert. Weitere 90 Millionen Euro an Haushaltsausgabenresten stehen hier zusätzlich zur Verfügung. Für den Ausbau von Kindertagesstätten und damit der Sicherung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung der Kinder bis sechs Jahre werden 2015 und 2016 rund 23,7 Millionen Euro bereitgestellt. Damit entfallen über 50 Prozent der geplanten Investitionsmittel auf die Bildung und Kinderbetreuung.

Die bereits im letzten Haushalt begonnenen Kulturprojekte, also die Schaffung neuer Spielstätten für Operette und Theater Junge Generation im Kraftwerk Mitte sowie der Ausbau des Kulturpalastes zum modernen Konzertsaal, werden fortgeführt und finanziell abgesichert.

Die Oberbürgermeisterin zeigte sich zufrieden, dass auch der vorliegende Haushaltsentwurf wieder ohne Steuererhöhung oder Kreditaufnahme auskommt. Helma Orosz dazu wörtlich: „Während in vielen Städten Deutschlands die tägliche Realität von kommunaler Verschuldung, weiteren Steuererhöhung bzw. Belastungen für den Bürger und erheblichen Investitionsstau geprägt ist, bleibt Dresden – trotz wachsender Einwohnerzahl – eine Ausnahme.“

Sie erinnerte jedoch zugleich daran, dass mit der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes bis 2019 bereits das Ende des Solidarpaktes sichtbar werde, was zugleich eine finanzpolitische Zäsur bedeute. „Dresden, wie auch alle anderen ostdeutschen Kommunen, müssen ab 2020 mit deutlich weniger Mitteln auskommen als bisher. Daher ist es wichtig klare Prioritäten in den Investitionen der noch verbleibenden Jahre zu setzen“, sagte Helma Orosz weiter. Mit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2015 und 2016 in der Stadtratssitzung am 4. September 2014 begannen die offiziellen Beratungen zum Doppelhaushalt. Die Beschlussfassung ist für die Sitzung im Dezember vorgesehen. Weitere Informationen stehen unter www.dresden.de/haushalt.



Jetzt Neu: Sensorische Intergrationstherapie

*Sie „verstehen“ Ihr Kind manchmal nicht?
Vielleicht können wir Ihnen das Verhalten
Ihres Kindes „übersetzen“.*

Fällt Ihnen bei Ihrem Kind Folgendes auf?

- Konzentrationsschwierigkeiten
- Schwierigkeiten in Bewegungen
- unbeholfenes Handeln

Melden Sie sich bei uns. Telefon (0351) 201 01 35

Praxis Auerswald

Cornelia Auerswald · Niedersedlitzer Platz 4A · 01259 Dresden

www.praxis-auerswald-dresden.de

Richtige Zahnpflege ab dem ersten Milchzahn

Stadtweit weisen City-Light-Plakate auf den Tag der Zahngesundheit hin

Die Zahngesundheit von Kindern und Jugendlichen hat sich in den letzten Jahrzehnten stetig verbessert. Auch in Sachsen ist Karies auf dem Rückzug. Anders verhält es sich im Kleinkindalter: Hier stagniert der Kariesrückgang bzw. geht nur sehr schleppend voran. Der Grund für diesen wenig zufriedenstellenden Zustand ist die bereits kurz nach dem Zahndurchbruch auftretende, rasch voranschreitende frühkindliche Karies. Diese gilt gegenwärtig als die häufigste chronische Erkrankung im Kleinkind- und Vorschulalter. Sie ist definiert als eine Erkrankung von Kindern unter 71 Monaten, bei der ein oder mehrere Zähne kariös, gefüllt oder aufgrund einer Karies extrahiert sind. Als Risikofaktoren gelten unter anderem der Gebrauch der Nuckelflasche und mangelnde Mundhygiene.

Die Vernachlässigung der Milchzahnpflege wird meist damit begründet, dass Milchzähne durch die bleibenden Zähne ersetzt werden. Das ist aber falsch! Milchzähne sind wichtige sogenannte Platzhalter für die bleibenden Zähne. Sie müssen also genauso viel Pflege erhalten. Darüber hinaus sind Milchzähne eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung der Sprache, für das reguläre Wachsen der Kieferknochen, für das soziale Miteinander und in ihrer Kaufunktion unerlässlich für die Nahrungsaufnahme. Karies im Kleinkindalter stellt demnach eine Beeinträchtigung der kindlichen Gesundheit sowie der körperlichen und psychosozialen Entwicklungschancen dar. Milchzahnkaries ist also keine Nebensache, sondern beeinträchtigt die Lebensqualität der Kinder und damit auch der

Eltern. Jeder Zahn zählt – schon ab dem Kleinkindalter.

Laut Aussage von Wissenschaftlern im Bereich der Kinderzahnheilkunde steigt die Zahl geschädigter Milchzähne mittlerweile sogar wieder an. Diese Tendenz zeigt auch die statistische Auswertung der Dresdner Daten: Ab 2007 nahm die Anzahl der dreijährigen Kinder mit kariösen Defekten stetig ab, so dass im Schuljahr 2011/12 91,5 Prozent der Dreijährigen ein naturgesundes Gebiss aufwiesen. Im Schuljahr 2012/13 wurde diese positive Trend jedoch unterbrochen: Nur noch 90,8 Prozent der dreijährigen Kinder waren kariesfrei. Dies ist ein negativer Trend. Laut der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege (DAJ) liegt für die Altersgruppe der Dreijährigen ein erhöhtes Kariesrisiko vor.

Mit dem zurzeit hängenden City-Light-Plakat nimmt sich die Landeshauptstadt Dresden als geburtenreiche Stadt ihrer Kinder an, indem sie auf die Bedeutung der Zahnpflege und -vorsorge bei Kleinkindern ab dem ersten Milchzahn hinweist und dessen Wichtigkeit unterstreicht.

Mit Hilfe des Plakates sollen die Bezugspersonen der Kinder für das Thema sensibilisiert werden. Der Durchbruch des ersten Zahnes mit etwa sechs Monaten setzt den Startpunkt für das Zähneputzen. Mit gesunden Milchzähnen legen Eltern bei ihren Kindern jedoch einen wichtigen Grundstein für eine lebenslange Zahn- und damit auch gute Allgemeingesundheit: Gesund beginnt im Mund – und geht von da aus weiter.

Das Plakat ist zeitlich an den „Tag der Zahngesundheit“ ge-



koppelt. Dieser erfreut sich einer langen Tradition und findet seit 1991 jährlich am 25. September bundesweit mit breiter Anerkennung statt. Zahnärzteschaft und Krankenkassen, unterstützt von regionalen Trägern der Gesundheitsvorsorge, bieten für die Öffentlichkeit auf lokaler Ebene zahlreiche Veranstaltungen an – ein wichtiger Beitrag zur Verhütung von Erkrankungen im Zahn-, Mund- und Kieferbereich. Aus diesem Anlass werden auch in Dresden jedes Jahr Veranstaltungen organisiert. Jedes Jahr steht der Tag unter einem anderen Motto. Dieses Jahr lautet das Motto „Gesund beginnt im Mund – ein Herz für Zähne“.

Der Begriff „Fürsorge“ ist im positiven Wortsinn das diesjährige Kernthema. Genau diese Intention verfolgt das Plakat: Kinder brauchen Zuwendung und informierte Erwachsene, die sich ihrer Gesundheit annehmen.

Flughafen Dresden lädt zum Familientag ein

Am Sonntag, 14. September, lädt der Flughafen Dresden International zu seinem beliebten Familientag ein. Im Innen- und Außenbereich des Terminals gibt es bei freiem Eintritt von 10 bis 17 Uhr Spielspaß für Kinder, eine Technikschaу, Führungen, Rundflüge sowie viele Infostände und Aktionen. Die Geschäfte sowie die Reisebüros auf Dresdens größtem Reisemarkt sind zum Familientag geöffnet. Für das leibliche Wohl ist in allen Bereichen gesorgt. Das Parken im Flughafen-Parkhaus kostet während der Veranstaltung pauschal drei Euro.

Zu den 60-minütigen Mini-Touren erklären Gästeführer die Abläufe im Terminal und bei der Flugzeugabfertigung. Nach einer Sicherheitskontrolle können die Teilnehmer während einer Busfahrt über das Vorfeld je nach Verkehrslage Starts und Landungen fotografieren und filmen. Treffpunkt ist immer zur vollen Stunde die Flughafen-Information. Sonderpreis zum Familientag ist drei Euro für Kinder/Schüler bis einschließlich 14 Jahre und fünf Euro für Erwachsene.

Wetterwarten-Touren dauern 90 Minuten und können mit einer Mini-Tour kombiniert werden. Treffpunkt ist 11.30 Uhr, 13.30 Uhr und 15.30 Uhr an der Flughafen-Information. Die Kosten belaufen sich auf 5,50 Euro bzw. 8,50 Euro.

Der Fliegerservice „August der Starke“ startet zu Rundflügen über Dresden und Umgebung. Eine virtuelle Mitflugmöglichkeit gibt es im Flugsimulator. Für den Simulator gewährt der Fliegerservice 25 Prozent Rabatt, wenn der „Flug“ am Familientag durchgeführt wird. Eine vorherige Reservierung für diese kostenpflichtigen Angebote ist jeweils ratsam unter der Telefonnummer (03 51) 8 81 55 55.

Der letzte erhaltene Rumpf des in den 1950er Jahren in Dresden entwickelten ersten deutschen Düsenjets „152“ steht im Westflügel des Terminals zur Besichtigung offen. Bei einer Technikschaу sind Fahrzeuge und Geräte der Flugzeugabfertigung sowie von Feuerwehr und Winterdienst des Flughafens zu sehen. Außerdem wird ein Modell der Landebahnbefahrung gezeigt und der digitale Bündelfunk des Flughafens erklärt. Die Bundespolizei öffnet ihre Polizeifahrzeuge und das Flugsportzentrum Bautzen präsentiert zwei Ultraleichtflugzeuge.

Familienfest zur Zahngesundheit in der Kita „Prohliser Spatzennest“

Heute, am 11. September, feiert die Kindertagesstätte „Prohliser Spatzennest“ auf der Georg-Palitzsch-Straße 80 ein Familienfest. Thematisch knüpft die Einrichtung an den Tag der Zahngesundheit an, der bundesweit seit 1991 jährlich am 25. September stattfindet.

Zusammen mit ihren Eltern, Großeltern, Geschwistern und Freunden sind die Kinder der Kindertageseinrichtung und auch

die Anwohner eingeladen, sich von 15 bis 18 Uhr über Wissenswerter rund um die Zähne und den Mund zu informieren. An vielen interessanten Ständen und Stationen wird gezeigt, welche große Bedeutung gesunde Zähne für das Leben haben.

Die Besucher haben unter anderem die Möglichkeit, am Putzbrunnen ihr Können unter Beweis zu stellen, und ihr (Zahn)

Wissen am Glücksrad zu testen. Eine Mal- und Bastelstraße lädt ebenfalls zum Mitmachen ein. Für das leibliche Wohl der Gäste ist gesorgt. Ausgerichtet wird das Familienfest der Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendzahnklinik der Landeshauptstadt Dresden und der Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e. V.

Jedes Jahr besuchen mehr als 3 Millionen Touristen die beliebte Kulturlandschaft an der deutsch-tschechischen Grenze. Auch viele Dresdnerinnen und Dresdner reisen aufgrund der schnellen Erreichbarkeit regelmäßig für einen Kurztrip ins Erzgebirge. Wir wollen Ihnen nachfolgend die beliebte Urlaubsregion näher vorstellen.

Das Erzgebirge ist mit seinen schneesicheren Kammlagen ein wahrer Anziehungsmagnet für begeisterte Wintersportler. Für Skifahrer sind die Wintersportzentren in Oberwiesenthal, Altenberg, Holzgau und Johanngeorgenstadt besonders interessant.

Perfekt präparierte Loipen, Pisten unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade, viele Eis- und Rodelbahnen sowie weitere attraktive Wintersportmöglichkeiten machen das Erzgebirge zu einer äußerst beliebten Adresse für alle Wintersportler. Erholungssuchende kommen mit Spaziergängen durch die weitläufigen Waldlandschaften auf ihre Kosten.

Auf ausgezeichneten Loipen das Erzgebirge entdecken

Das Erzgebirge bietet über 1.000 km gespurte Loipen, auf denen Sie den perfekten Mix aus Entspannung

und körperlicher Aktivität finden.

Überregionale Bekanntheit besitzt die schneesichere Kammløipe zwischen Johanngeorgenstadt und Schöneck (Vogtland). Sie gehört mit ca. 35 km Gesamtlänge zu den längsten Loipen in Deutschland und besticht mit ihrem Verlauf durch die beeindruckende Natur. Die Kammløipe wurde mit dem Preis „Exzellente Loipe“ prämiert. Im renommierten Erholungsort Johanngeorgenstadt finden Sie nach der Tour die wohlverdiente Erholung, außerdem können Sie sich über die Historie und Traditionen des Erzgebirges informieren. Stilvolle Ferienwoh-

nungen, Pensionen und romantische Hotels bieten für jede Vorliebe und Geldbörse die passenden Angebote. Ambitionierte Langläufer können auf der Osterzgebirgsløipe sogar zu grenzüberschreitenden Touren aufbrechen.

Oberwiesenthal: Abwechslung pur

Ob Skilanglauf, Snowboarden, Ski Alpin oder eine romantische Pferdeschlittenfahrt, hier wird jedem Geschmack etwas geboten. Wegen seiner Höhenlage und der somit großen Schneesicherheit werden alljährlich Tausende Wintersportbegeisterte magisch angezogen. Im

größten Skigebiet Ostdeutschlands finden Sie zehn klassifizierte Skipisten mit leichten bis schweren Abfahrten, die eine Gesamtlänge von etwa 15 km aufweisen. Ein Funpark und eine Halfpipe bieten Ihnen weitere attraktive Möglichkeiten. Die ca. 75 km langen Loipen und Skiwanderwege mit diversen Schwierigkeitsniveaus runden das winterliche Sportangebot ab. Sehr beliebt ist auch die Schwebeseilbahn von Oberwiesenthal, mit der Sie den Gipfel des Fichtelberges erreichen. Dort können Sie im bekannten „Fichtelberghaus“ gemütlich einkehren und den Ausblick über die Winterlandschaft genießen!



Winterspaß im Erzgebirge

Planen Sie jetzt Ihren Winterurlaub



Foto links: Bernd Maerz | TVE
Foto rechts: togoBusch | Pixello



Öffnungszeiten:

Mi – Sa 10.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 17.00 Uhr
So 12.00 – 17.00 Uhr

Museum Knochenstampfe · Am Anger 1, 08297 Zwönitz/ OT Dorfchemnitz

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Zabel, Telefon: (037754) 28 66 oder auf www.zwoenitz.de.



Macht und Mythos Die Repliken des russischen Kronenschatzes vom 12.09.2014 – 08.11.2014 im Museum Knochenstampfe

Besuchen Sie auch das **17. Sächsische Landeserntedankfest** und den **22. Obererzgebirgischen Pferdetag** in Zwönitz vom 26.09.-28.09.2014. Es erwartet Sie ein buntes Programm, Handel und Gastronomie rund um das Erntedankfest.

Schneeschuhwanderungen und rasante Bobfahrten

Die beliebte Reiseregion bietet Ihnen jedoch noch viel mehr außer den Loipen und Pisten. So stellen z.B. die professionell geführten Schneeschuhwanderungen eine gelungene Mischung aus sportlicher Bewegung und Naturerlebnis dar. Etwas rasanter geht es bei einer Bobfahrt in Altenberg zu: Im Viererbob geht es mit einem routinierten Piloten den Eiskanal hinunter, das Erreichen von über 100 km/h ist dabei keine Seltenheit.

Spaßige Winterevents für Groß und Klein

Viele Veranstaltungen und internationale Wettkämpfe laden Sie bis ins Frühjahr hinein zum lustigen Schneetreiben ein. Ein Beispiel ist das Schneekönigin-Fest am 14. und 15. Februar 2015 in Oberbärenburg, das sich speziell an die kleinen Urlauber richtet. Es stehen eine

Schatzsuche, ein Fackelumzug, eine Winterwaldwanderung sowie ein Schneefigurenwettbewerb auf dem Programm.

Am 8. Februar 2015 wird in Neudorf die „Weltmeisterschaft im Arschleder-Wettrutschen“ ausgerichtet. Der witzige Wettbewerb geht auf die alten Bergbauzeiten zurück, als die Bergmänner auf ihren Schutzledern in die Bergwerksstollen rutschten. Das Wort Arschleder-Wettrutschen ist eine Symbiose aus der im Erzgebirge bekannten Bezeichnung „Rutschen“ für das Rodeln und dem bergmännischen Hosenbodenschutz – umgangssprachlich „Arschleder“ genannt.

Mehr Informationen zu Unterkünften und Events:
www.ergzgebirge-tourismus.de
www.oberwiesenthal.de

Schnell Veranstaltungen im Erzgebirge finden:
www.ergzgebirge-tourismus.de/veranstaltungs-kalender

KLEIN-ERZGEBIRGE HEIMAT ERLEBEN

April–Oktober | 10-18⁰⁰



Ehrenzug, 09569 Oederan · www.klein-ergzgebirge.de

Ferienwohnungen
in Panoramalage
ab 42 € pro Tag



Pension Bergblick Pobershau | Gunter Beer
 Bergstraße 50a | 09496 Pobershau / Erzgebirge
 Telefon: (03735) 26 60 66 | Telefax: (03735) 26 60 67
 eMail: info@pension-bergblick.de | www.pension-bergblick.de

*****+ Familien- & Sport-Hotel Lugsteinhof**
 Osterzgebirge 900 m NN
www.lugsteinhof.de

100 Zi., mit Bad bzw. DU/WC, Radio, Tel., TV, Schwimmhalle, Saunen, Salzgrotte, Kegelbahn

Oktoberfestwoche mit tollen Program u. a.
 Forstwanderung, Tanzabend, Basteleien, Puppentheaterfest, Konzertlesung, Fackelwanderung ...
 19.10.: Tag des Handwerks
 21.10.: Puhdys-Frontmann Dieter „Maschine“
 Birr erzählt & singt Karten VVK ab sofort!

Oktoberfestwoche
 17.10. – 26.10.2014
 Herbstferien im Lugsteinhof
 5 Übernachtungen/Halbpension
 ab 270,00 Euro p.P.
 Schwimmhalle, TT/Fitness & Oktoberfestprogramm auf Anfr./entspr. Verf. buchbar
 Weitere Angebote senden wir gern zu!

Hotel Lugsteinhof K. Kadletz e. K.
 Neugeorgendorf 36 01773 Altenberg / Zinnwald
 Telefon 03 50 56 – 36 50 Fax 36 55 5

Zur Rosenaue
 Hotel und Restaurant
 Thermalbad Wiesenbad

Unser Hotel und Restaurant befindet sich in einer ruhigen, romantischen Gegend in Thermalbad Wiesenbad im Erzgebirge, wenige Kilometer von der Bergstadt Annaberg-Buchholz entfernt. Lassen Sie sich verwöhnen von unserer erzgebirgischen Gastlichkeit und entspannen Sie sich in gemütlicher Atmosphäre.
 Wir freuen uns auf Sie - Herzlich Willkommen!

Hotel und Restaurant „Zur Rosenaue“
 Schulstraße 7, 09488 Thermalbad Wiesenbad
 Tel.: (03733) 56 480
www.rosenaue.de

Historische Schauweberei Braunsdorf
 Weben erleben und mehr....

In der ca. 1800 erbauten Textilfabrik am Zschopauufer in der Nähe von Chemnitz befinden sich noch original eingerichtete Produktionssäle der ehemaligen Weberei Tannenhauer. Erleben Sie, wie historische Webmaschinen aus tausenden Einzelfäden filigrane Biedermeierstoffe weben – exakt gesteuert von antiken Computern.

19. Oktober 2014 von 10 Uhr - 17 Uhr
Tag des traditionellen Handwerks

- Einblicke in die Gobelin-Manufaktur Cammann
- 11 Uhr und 14 Uhr öffentliche Führung
- Mitmach-Aktionen, Gastronomie

Inselsteig 16 | 09577 Niederwiesa / OT Braunsdorf | 037206-899800
 Technisches Museum und Denkmal der Architektur und Produktionsgeschichte
www.historische-schauweberei-braunsdorf.de | tourismus-kultur@niederwiesa.de

***** HOTEL & RESTAURANT**
Ladenmühle

Hier erwartet Sie Ihr Ferienhotel, ein familiengeführtes Haus, herrlich ruhig gelegen, gemütlich und traditionsreich, dabei mit allem 3-Sterne Komfort, der Ihnen den Aufenthalt in Hirschsprung noch angenehmer macht. Die 36 Doppel- und 10 Einzelzimmer sind ausgestattet mit Du/WC, Telefon, TV, Radio, W-Lan, Minibar und teilweise mit Balkon. Das Restaurant bietet Spezialitäten der regionalen und internationalen Küche an. Der Wintergarten und die Sonnenterrasse laden zum Verweilen ein. Für verschiedene Veranstaltungen gibt es Platz für 50 Personen. Das Schwimmbad im Hotel „Zum Bären“ kann mit genutzt werden und die Bobbahn Altenberg ist nur 1 km entfernt.

Hotel & Restaurant Ladenmühle | Bielatalstr. 1 | 01773 Altenberg | OT Hirschsprung
 Tel.: (035056) 34 50 | Fax: (035056) 345 291 | hotel@ladenmuehle.de | www.ladenmuehle.de

18. Hochlandfest in Weißig

Vom 12. bis 14. September findet in Weißig das 18. Hochlandfest statt.

Auf der Festmeile Südstraße, am Dorfteich, steht die Hauptbühne, worauf ein bunt gemischtes Programm zu sehen ist. Erwartet werden unter anderem Dirk Zöllner und André Gensicke – DIE ZÖLLNER im Duo Infernale, Schlagersänger Olaf Berger mit seiner Tochter Maria, Duo Charmin' Tunes sowie Sängerin Marion Fiedler. Neu in diesem Jahr ist das Hochland-Picknick – mit Picknickdecke und -körbchen am Dorfteich relaxen ... tolles Wetter – der Bäckergeisel verteilt Laugenbrezeln, das Schülercafé hat Kaffee und Kuchen ... und von der Bühne gibt es jede Menge Unterhaltung. Die Abendveranstaltungen finden traditionell im Festzelt statt. Dieses steht in diesem Jahr auf dem Parkplatz am Gasthof Weißig.

In diesem Jahr ist auch das Einkaufszentrum einbezogen. Zur Sonntagsöffnung sind in diesem Jahr die Läden offen.

www.schoenfelder-hochland.com



Tausend Schritte durchs Grün

Ein grüner Streifzug durch den Stadtpark Pulvermühle



Der sechste „Dresdner Gartenspaziergang“ findet am Mittwoch, 17. September, 16 Uhr, statt.

Angela Schüler, Freie Landschaftsarchitektin (BDLA) führt durch den neuen Stadtpark Pulvermühle. Dabei gibt es auch Wissenswertes über die Mühlengeschichte am Weißeritzmühlgraben zu erfahren. Treffpunkt ist der Parkzugang Oederaner Straße (gegenüber Floßhofterrassen), zu erreichen mit den Straßenbahn-Linien 7 und 12, Haltestelle Oederaner Straße. Die Führung ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich.

Initiiert wurden die Dresdner Gartenspaziergänge im Jahr 2001 bei der ersten Teilnahme der Landeshauptstadt Dresden am Bundeswettbewerb Entente Florale vom BDLA. Seit dem Jahr 2008 organisieren BDLA und Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft die Dresdner Gartenspaziergänge gemeinsam.



■ Termin des letzten Dresdner Gartenspaziergangs 2014

Bewegungspark Volksbadgarten
Wann: 24. September 2014, 16 Uhr
Führung: Halina Starkloff, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
Treffpunkt: Badweg
ÖPNV: Straßenbahn-Linien 6, 12; Haltestelle Bünaustraße; anschließend etwa zehn Minuten Fußweg

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
Telefon (03 51) 4 88 71 14 oder (03 51) 4 88 71 01
E-Mail: stadtgruen-und-abfallwirtschaft@dresden.de
www.dresden.de/gartenspaziergaenge
www.sachsen.bdla.de
www.gartenwelten.net



Offene Sportanlagen an der Eisenberger Straße

Laufbahn und Tennisplatz an der Sportstätte Eisenberger Straße sind seit Ende August wieder für den Sport freigegeben. Nach dem Hochwasser im Juni 2013 musste das alte Material abgetragen und wurde nun durch einen neuen Belag ersetzt.

Da der Tennisplatz bisher für die Befeuchtung nur einen Hydranten hatte, erhielt der Platz auf der Mittelachse des Spielfeldes eine Wasserleitung und drei Vollkreisregner. Dafür wurden 80 Meter Kunststoff-Rohrleitung verlegt und 109 Meter Steuerkabel vom Gebäude bis Platz gezogen. Jetzt kann der Platz bei trockenem Wetter automatisch geregnet werden.

Auf dem Rasenplatz, der sich innerhalb der Laufbahn befindet, wurden Kühlen in der Spielfläche begradigt und in diesen Bereichen Rollrasen verlegt. Der Rasen muss jetzt ruhen und anwachsen. Ab etwa Mitte September ist auch hier wieder der Spielbetrieb möglich.

Die Arbeiten kosten insgesamt rund 143 000 Euro.

ANZEIGE

Gesundheitspartnerschaft im Dresdner Volleyball

Zwischen BARMER GEK und Cloud and Heat Volley Dresden



Team Cloud and Heat Volley in weiß / Team BARMER GEK in schwarz

Wenn am 18. Oktober 2014 die 1. Bundesliga im Männervolleyball startet, werden auch die Männer von Cloud and

Heat Volley Dresden (ehemals VC „Die Wölfe“ Dresden) mit von der Partie sein. Das Team befindet sich derzeit in einer



Die beiden Geschäftsführer des Volleyballclubs (Jan Pretscheck und Matthias Broda) sowie der Abteilungsleiter Marketing und Vertrieb der BARMER GEK (Frank Dutschke) besiegeln die Vereinbarung.

intensiven Vorbereitungsphase.

Auch die persönliche Fitness und der Gesundheitszustand der

Spieler bilden natürlich einen besonderen Schwerpunkt in der Vorbereitung. Im Rahmen der Gesundheitspartnerschaft mit dem Club ermöglichte die BARMER GEK dem Team einen umfassenden Gesundheitscheck. Bei einem Volleyball-Firmencup am 29. August 2014 im Feriendorf Langebrück lernten sich die Spieler und Mitarbeiter der BARMER GEK näher kennen.

Übrigens für alle sportbegeisterten Interessenten gibt es unter dem Webcode:

www.barmer-gek.de/102928 tolle Anregungen für Fitness, Intervalltraining, Präventionsangebote und vieles mehr.

BARMER GEK Dresden
Budapester Straße 3

01069 Dresden

Telefon: (0800) 332 06 02 11 411

Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden

vom 4. September 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 4. September 2014 folgende Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Körperschaftliche Verfassung der Landeshauptstadt Dresden

§ 1 Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet

§ 2 Hoheitszeichen

§ 3 Gedenktag

II. Organe der Landeshauptstadt Dresden

§ 4 Organe

§ 5 Form der Amtsbezeichnung

III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner

§ 6 Einwohneranträge und Bürgerbegehren

§ 6 a Bürgerbeteiligung

IV. Der Stadtrat

§ 7 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten

§ 8 Ältestenrat

V. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

§ 9 Bildung von beschließenden Ausschüssen

§ 10 Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

§ 10 a Öffentlichkeit der Sitzung beschließender Ausschüsse

§ 11 Allgemeine Zuständigkeit beschließender Ausschüsse

§ 12 Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit

§ 13 Geschäftskreis des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften

§ 14 Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau

§ 15 Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur

§ 15 a Geschäftskreis des Ausschusses für Bildung

§ 16 Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales und Wohnen

§ 16 a Geschäftskreis des Ausschusses für Sport

§ 16 b Geschäftskreis des Ausschusses für Gesundheit

§ 17 Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses

§ 18 Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaftsförderung

§ 19 Geschäftskreis des Ausschusses

für Umwelt und Kommunalwirtschaft

§ 20 Geschäftskreis des Ausschusses für Petitionen und Bürgeranliegen

§ 21 Bildung von beratenden Ausschüssen

§ 22 Zusammensetzung beratender Ausschüsse

§ 23 Geschäftsgang beratender Ausschüsse

§ 24 (gestrichen)

§ 25 Beiräte

VI. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister

§ 26 Rechtsstellung

§ 27 Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

VII. Beigeordnete

§ 29 Rechtsstellung und Aufgaben

VIII. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte

§ 30 Rechtsstellung und Aufgaben

IX. Ortschaften

§ 31 Gliederung des Stadtgebietes

§ 31 a Übergangsvorschriften

§ 32 Ortschaftsräte

§ 33 Ortsämter

§ 34 Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte

§ 35 Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher

X. Ortschaftsverfassungen

§ 36 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Altfranken

§ 37 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Cossebaude

§ 38 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Oberwartha

§ 39 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Gompitz

§ 40 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Weixdorf

§ 41 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Langebrück

§ 42 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönborn

§ 43 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönfeld-Weißig

§ 44 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Mobschatz

§ 45 (gestrichen)

XI. Schlussbestimmungen

§ 46 Inkrafttreten

Anlage 1 Ortschaftsgrenzen

Anlage 2 Ortschaftsgebiete

Anlage 3 Hoheitszeichen

I. Körperschaftliche Verfassung der Landeshauptstadt Dresden

§ 1

Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet

(1) Die Landeshauptstadt Dresden ist eine kreisfreie Stadt des Freistaates Sachsen.

(2) Das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden untergliedert sich in die in den Anlagen 1 und 2 dieser Hauptsatzung aufgeführten Ortschaften. Jede Ortschaft ist ein Gemeindeteil im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO.

§ 2

Hoheitszeichen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden führt ein Wappen. Es zeigt im gespaltenen Schild rechts auf goldenem Grund einen nach rechts aufsteigenden rot bezüngten und rot bewehrten schwarzen Meißner Löwen, links auf goldenem Grund zwei schwarze Landsberger Pfähle; Anlage 3.

(2) Die Farben der Flagge der Landeshauptstadt sind schwarz (oben) und gold (gelb) (unten); Anlage 3.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Landeshauptstadt mit der Umschrift: „Landeshauptstadt Dresden“.

(4) Das Amtssignet der Landeshauptstadt Dresden besteht aus zwei Quadraten, von denen das obere den gespiegelten Schriftzug „Dresden.“ und das untere das stilisierte Stadtwappen enthält; Anlage 3. Die Verwendung des gesamten Amtssignets oder auch nur des unteren Teils (stilisiertes Wappen) durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 3

Gedenktag

Die Landeshauptstadt Dresden bestimmt den 8. Oktober als örtlichen Gedenktag zur Erinnerung an die friedliche Revolution des Jahres 1989.

II. Organe der Landeshauptstadt Dresden

§ 4

Organe

Organe der Landeshauptstadt Dresden sind der Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 5

Form der Amtsbezeichnung

Wird ein Amt oder ein Ehrenamt von einer Frau ausgeübt, so ist eine weibliche Form der Amtsbezeichnung zu wählen.

III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner

§ 6

Einwohneranträge und Bürgerbegehren

(1) Für Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO oder Behandlung einer Angelegenheit im Stadtrat gemäß § 23 SächsGemO ist die Unterzeichnung durch 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, notwendig.

(2) Das Bürgerbegehren auf Abwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bedarf der Unterschrift von 20 Prozent aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Alle sonstigen Bürgerbegehren müssen mindestens von 5 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.

(3) Für Bürgerbegehren über Ortschaftsangelegenheiten in den Ortschaften der Stadt ist die schriftliche Unterstützung von jeweils 5 Prozent aller Wahlberechtigten in den Ortschaften erforderlich. Bürgerentscheide über Ortschaftsangelegenheiten werden in der jeweiligen Ortschaft durchgeführt.

§ 6 a

Bürgerbeteiligung

Auf Beschluss des Stadtrats oder auf Antrag einer bestimmten Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern ist in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden fallen, unverzüglich ein Bürgerbeteiligungsverfahren für die gesamte Stadt oder bestimmte Stadtteile durchzuführen. Der Stadtrat soll unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Bürgerbeteiligungsverfahrens entscheiden. Das Nähere regelt eine Bürgerbeteiligungssatzung.

IV. Der Stadtrat

§ 7

Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und ist das Hauptorgan der Stadt. Er besteht aus 70 Mitgliedern, sofern nicht gemäß § 9 Abs. 3 SächsGemO zusätzlich Gemeinderäte einzugliedernder Gemeinden aufgenommen werden, und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden. Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Stadtrates in der ersten Sitzung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO förmlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amts-

pflichten. Mitglieder des Stadtrates, die erstmalig bzw. als Nachrückerin/Nachrücker an einer Sitzung des Stadtrates teilnehmen, werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in der ersten von ihnen wahrgenommenen Sitzung förmlich verpflichtet. Die Gelöbnisformel lautet: „Ich gelobe, die Verfassung, Gesetz und Recht zu achten und zu verteidigen, meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen uneigennützig und verantwortungsbewusst zu erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen zu üben. Außerdem gelobe ich, die Rechte der Landeshauptstadt Dresden gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist. (3) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Dresden fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihr/ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(4) Der Stadtrat entscheidet insbesondere

(a) über die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates, (b) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über

(aa) die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung städtischer Bediensteter ab Besoldungsgruppe A 16 aufwärts; die Festsetzung einer Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,

(bb) die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Amtsleiterinnen/Amtsleitern unabhängig von ihrer Besoldungs- oder Entgeltgruppe,

(cc) die Bestellung und Abbestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten,

(dd) die Berufung bzw. Abberufung von Beschäftigten mit Chefarzt-dienstvertrag in den städtischen Krankenhäusern,

(ee) die Berufung bzw. Abberufung von Eigenbetriebsleiterinnen/Eigenbetriebsleitern,

(ff) die Bestellung und Abbestellung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters und der/des stellvertretenden Kassenverwalterin/stellvertretenden Kassenverwalters. Kommt es in den Fällen (aa) bis (ff) zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden

Stimmberechtigten allein,

(c) über den Katalog des § 28 Abs. 2 SächsGemO hinaus

(aa) gemäß § 98 SächsGemO über die Bestellung der Mitglieder in Aufsichtsräten von Unternehmen der Stadt sowie der Mitglieder in Zweckverbänden und ähnlichen Organisationen,

(bb) die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist, (cc) die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken.

(5) Die in Abs. 4 genannten Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden.

(6) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

(7) Der Stadtrat hat den Haushaltsplan und die Finanzplanung ohne Kredite sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt auszugleichen. Eine Verschuldung ist unzulässig. Eine Ausnahme ist nur zulässig zur Vorfinanzierung von Fördermitteln, soweit eine rechtsverbindliche Fördermittelzusage vorliegt und die Finanzierungskosten des Kredites vom Fördermittelgeber übernommen werden.

(8) Ergänzende Regelungen über die Rechtsverhältnisse der Stadtratmitglieder und den Geschäftsgang enthält die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 8

Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

V. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

§ 9

Bildung von beschließenden Ausschüssen

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für IT-Dienstleistungen),

2. der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung),

3. der Ausschuss für Kultur,

4. der Ausschuss für Bildung (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertagesstätten),

5. der Ausschuss für Sport (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Sportstätten),

6. der Ausschuss für Soziales und Wohnen,

7. der Ausschuss für Gesundheit (zugleich Betriebsausschuss der Eigenbetriebe Krankenhaus Friedrichstadt und Krankenhaus Neustadt),

8. der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau,

9. der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Friedhofswesen),

10. der Ausschuss für Wirtschaftsförderung,

11. der Ausschuss für Petitionen und Bürgeranliegen

12. der Jugendhilfeausschuss

§ 10

Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

(1) Der beschließende Ausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann eine Beigeordnete/einen Beigeordneten mit ihrer/seiner Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzender des beschließenden Ausschusses beauftragen. Ausnahmsweise kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dann, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit der Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzender des Ausschusses beauftragen.

(2) Die Ausschüsse setzen sich gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. § 21 Abs. 1 Sächsisches Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Nach jeder Wahl des Stadtrates sowie bei Veränderungen der Fraktionsstärken wird die Zahl der weiteren beschließenden Ausschussmitglieder unter folgenden Prämissen angepasst:

a) alle Fraktionen müssen im Ausschuss vertreten sein,

b) es darf nicht mehrere gleichberechtigte Ansprüche auf den letzten Sitz geben (kein Losentscheid),

c) es soll nicht weniger als acht beschließende Ausschussmitglieder (ohne Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister) geben,

d) unter den beiden niedrigsten nach a) bis c) möglichen Sitzzahlen ist durch den Stadtrat diejenige zu

wählen, die das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat besser widerspiegelt.

(3) Die beschließenden Ausschussmitglieder und die mindestens gleiche und höchstens doppelte Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern in einer festgelegten Vertretungsreihenfolge werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt; diese/dieser gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen der benennenden Fraktion nicht angehören. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch stellvertretende Mitglieder vertreten lassen. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich zu erklären.

(4) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner widerprüflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 a

Öffentlichkeit der Sitzungen beschließender Ausschüsse

Beschließende Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich. Dazu ist in geeigneter Form einzuladen. Beschließende Ausschüsse können beschließen, dass über bestimmte Angelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt wird. Über die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit zu unterrichten, sofern Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Sitzungen, die der Vorberatung dienen (§ 11 Abs. 2), sind in der Regel nicht öffentlich. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates. Davon unberührt sind öffentliche Anhörungen, welche auf Beschluss eines Ausschusses zu Vorlagen oder Anträgen durchgeführt werden.

§ 11

Allgemeine Zuständigkeit beschließender Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse des Stadtrates entscheiden in ihrem Geschäftskreis über alle Angelegenheiten der Stadt, wenn nicht der Stadtrat oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach dieser Hauptsatzung zuständig ist. (1a) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden

Ausschüsse anstelle des Stadtrates. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Sinne des Satzes 2 sind in der Regel alle Angelegenheiten, die Auswirkungen im Wert von mehr als 5 Mio. Euro erwarten lassen. Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Angelegenheiten ihres Geschäftskreises vor, für die der Stadtrat nach dieser Hauptsatzung zuständig ist.

(3) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, kann der Stadtrat entscheiden. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüssen, so hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 12

Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit

(1) Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit ist zuständig für alle Angelegenheiten in den Geschäftskreisen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der/des Beigeordneten für Allgemeine Verwaltung und der/des Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Schulverwaltung, des Sportes und der städtischen Krankenhäuser.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung

von Bediensteten ab Entgeltgruppe E 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13 sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht, soweit dafür gemäß § 7 Abs. 4 nicht ausschließlich der Stadtrat zuständig ist.

(3) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen.

§ 13

Geschäftskreis des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften

(1) Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften ist zuständig für alle Angelegenheiten im Geschäftskreis der/des Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten des städtischen Hochbaus und Vergabeangelegenheiten.

(2) Der Ausschuss entscheidet über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und die Übertragung vergleichbarer Rechte sowie den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit diese Entscheidungen nicht nach dieser Hauptsatzung auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen sind.

(3) Der Ausschuss soll in allen haushalts- und finanzpolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist. Er hat die Federführung bei Haushaltsberatungen.

(4) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung.

§ 14

Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau

(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau ist zuständig für alle Angelegenheiten im Geschäftskreis der/des Beigeordneten für Stadtentwicklung sowie für Angelegenheiten des Hochbaus.

(2) Der Ausschuss entscheidet über ■ die Aufstellung von Bebauungsplänen einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne (Aufstellungsbeschluss) sowie über die Ablehnung der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB,

■ die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes bei Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB,

■ über die Anordnung von Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (Umlegungsanordnung), ■ über die Übertragung der Befugnis zur Ausübung von Vorkaufsrechten in Umlegungsgebieten zu Umlegungszwecken an den Umlegungsausschuss,

■ die Billigung und öffentliche

Auslegung der Bauleitplanentwürfe (Billigungs- und Auslegungsbeschluss),

(3) Der Ausschuss soll in allen wohnungs- und verkehrspolitischen Fragen, in allen Fragen der Stadtplanung, vor dem Verkauf von Grundstücken mit städtebaulicher Bedeutung und in Fragen des Denkmalschutzes vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.

§ 15

Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur

(1) Der Ausschuss für Kultur ist zuständig für alle Angelegenheiten im Geschäftskreis der/des Beigeordneten für Kultur.

(2) Der Ausschuss entscheidet über

■ die kommunale Kulturförderung nach Maßgabe der hierzu vom Stadtrat erlassenen Richtlinie,

■ die Verleihung der Ehrentitel „Kammervirtuosin/Kammervirtuose“ und „Kammermusikerin/Kammermusiker“,

■ die Besetzung von Beiräten und Fachgremien im kulturellen Bereich.

(3) Der Ausschuss soll in allen kulturpolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.

§ 15 a

Geschäftskreis des Ausschusses für Bildung

(1) Der Ausschuss für Bildung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schulverwaltung und der Kindertagesbetreuung. Die besonderen Rechte des Jugendhilfeausschusses nach SGB VIII bleiben unberührt. Soweit dieser über originäre Beschlusskompetenz im Aufgabengebiet nach §§ 22 ff. SGB VIII verfügt, wird der Bildungsausschuss vorberatend tätig.

(2) Der Ausschuss soll in allen bildungspolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.

(3) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten.

§ 16

Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales und Wohnen

(1) Der Ausschuss für Soziales und Wohnen ist zuständig für alle sozialen Angelegenheiten im Geschäftskreis der/des Beigeordneten für Soziales, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge, der Kinder- und Jugendhilfe, des Tierschutzes und Veterinärwesens.

(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechtes der Kommune über

Förderrichtlinien und Grundsatzfragen der Leistungsgewährung.

(3) Der Ausschuss soll in allen sozial- und wohnungspolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.

§ 16 a

Geschäftskreis des Ausschusses für Sport

(1) Der Ausschuss für Sport ist zuständig für alle Angelegenheiten des Sportes.

(2) Der Ausschuss entscheidet über die kommunale Sportförderung nach Maßgabe der hierzu vom Stadtrat erlassenen Richtlinie.

(3) Der Ausschuss soll in allen sportpolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.

(4) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Sportstätten.

§ 16 b

Geschäftskreis des Ausschusses für Gesundheit

(1) Der Ausschuss für Gesundheit ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge.

(2) Der Ausschuss soll in allen gesundheitspolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.

(3) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe Krankenhaus Friedrichstadt und Krankenhaus Neustadt.

§ 17

Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses

Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren des Jugendhilfeausschusses sind durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, BGBl. 1990, 1163) und das Landesjugendhilfegesetz (SächsGVBl. 2008, S. 578) geregelt. Das Nähere regelt die Satzung des Jugendamtes.

§ 18

Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaftsförderung

(1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus.

(2) Der Ausschuss ist zuständig für alle Auftragsvergaben nach VOB und VOL sowie Vergaben über freiberufliche Leistungen (einschließlich Vergaben nach VOF). § 11 Abs. 1 a Satz 5 findet keine Anwendung.

§ 19

Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft

(1) Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft ist zuständig für alle Angelegenheiten im Geschäftsbereich der/des Beigeordneten für Wirtschaft, ausgenommen

abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus sowie für Angelegenheiten des Tierschutzes und des Veterinärwesens.

(2) Der Ausschuss soll in allen umwelt-, energie- und verkehrspolitischen sowie in kommunalwirtschaftlichen Fragen und bei umweltrelevanten Bauleitplanungen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.

(3) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofswesen.

§ 20

Geschäftskreis des Ausschusses für Petitionen und Bürgeranliegen

(1) Der Ausschuss für Petitionen und Bürgeranliegen ist für die Bearbeitung und Bescheidung von Vorschlägen, Bitten oder Beschwerden (Petitionen) zuständig, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

(2) Der Ausschuss stellt seine Auffassung zu den Vorschlägen, Bitten oder Beschwerden durch Beschluss fest. Der Petentin/dem Petenten ist spätestens sechs Wochen nach Eingang der Petition bei der Landeshauptstadt Dresden ein begründeter Bescheid zu erteilen. Ist dies nicht möglich, so ist der Petentin/dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(3) Der Ausschuss kann dem Stadtrat oder in Fällen, in denen gemäß § 41 Abs. 1 SächsGemO die Erledigung einem Ausschuss übertragen ist, einem seiner Ausschüsse, Angelegenheiten, die sich aus den Vorschlägen, Bitten oder Beschwerden (Petitionen) ergeben, zur Entscheidung vorlegen.

(4) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Bürgerbeteiligung.

(5) Petitionen können online erstellt und eingereicht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses für Petitionen und Bürgeranliegen.

(6) Näheres zu Aufgaben und Geschäftsführung des Ausschusses für Petitionen und Bürgeranliegen regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses für Petitionen und Bürgeranliegen.

§ 21

Bildung von beratenden Ausschüssen

(1) In ihrem Geschäftsbereich nehmen die in § 9 Ziff. 1 bis 12 genannten beschließenden Ausschüsse zugleich die Aufgaben beratender Ausschüsse wahr, soweit sie nicht selbst zur Entscheidung befugt sind.

(2) Darüber hinaus kann der Stadt-

rat zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.

§ 22

Zusammensetzung beratender Ausschüsse

Für die Bildung beratender Ausschüsse nach § 20 Abs. 2 gelten die Vorschriften über die Bildung beschließender Ausschüsse entsprechend mit der Maßgabe, dass die/der Vorsitzende aus der Mitte des Ausschusses gewählt wird. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte/beauftragter Bürgermeisterin/Bürgermeister oder Beigeordnete/Beigeordneter kann an jeder Ausschusssitzung mit beratender Stimme teilnehmen und jederzeit Anträge stellen.

§ 23

Geschäftsgang beratender Ausschüsse

(1) Sitzungen beratender Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 24 (gestrichen)

§ 25

Beiräte

(1) Beiräte werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach § 47 SächsGemO gebildet. Beiräte unterstützen den Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Beiräte setzen sich zusammen aus

a) je einer/einem von jeder Fraktion zu benennenden Mitglied. Dabei kann es sich um eine Stadträtin/einen Stadtrat oder um eine sachkundige Einwohnerin oder einen sachkundigen Einwohner handeln. Gehören einem Beirat ausnahmsweise mehr durch den Stadtrat zu benennende Mitglieder an, als es Fraktionen gibt, wird das Benennungsrecht für die weiteren Mitglieder analog § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO durch die Fraktionen ausgeübt.

b) sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern, welche durch den Stadtrat gewählt werden. Diese Sitze sind analog zum Verfahren für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses öffentlich auszuschreiben.

c) sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern, welche durch die in dieser Hauptsatzung benannten Organisationen oder Institutionen benannt werden.

(3) Es werden folgende Beiräte gebildet:

- Seniorenbeirat
- Ausländerbeirat
- Beirat Gesunde Städte
- Kleingartenbeirat
- Behindertenbeirat

■ Wohnbeirat (zugleich „Beirat Wohnen“ im Sinne der Dresdner Sozialcharta)

(4) Der Seniorenbeirat besteht aus ■ den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a)

■ zwölf Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b), wobei in Dresden tätige Seniorenverbände und entsprechende Interessenvertretungen angemessen zu berücksichtigen sind.

(5) Der Ausländerbeirat besteht aus:

■ neun Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),

■ elf Ausländerinnen/Ausländern der in Dresden vertretenen ausländischen Bevölkerungsgruppen nach Abs. 2 Buchstabe b).

(6) Der Beirat Gesunde Städte besteht aus:

■ den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),

■ fünf Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b),

■ fünf Vertreterinnen/Vertretern der Stadtverwaltung, die nach Abs. 2 Buchstabe c) durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu bestellen sind.

(7) Der Kleingartenbeirat besteht aus:

■ den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),

■ sechs Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b), wobei in Dresden tätige Vereine und Verbände des organisierten Kleingartenwesens angemessen zu berücksichtigen sind.

(8) Der Behindertenbeirat besteht aus:

■ den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),

■ fünf Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b), diese Mitglieder sollen die Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit repräsentieren. Die territoriale Arbeitsgemeinschaft der Dresdner Behindertenselbsthilfe hat das Vorschlagsrecht.

■ einer Vertreterin/einem Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege nach Abs. 2 Buchstabe c) ohne Stimmrecht,

■ einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadtverwaltung ohne Stimmrecht, die/der nach Abs. 2 Buchstabe c) durch die/den Oberbürgermeisterin zu bestellen ist, ■ der/dem Behindertenbeauftragte/n nach Abs. 2 Buchstabe c).

(9) Der Wohnbeirat besteht aus:

■ der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister,

■ neun Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),

■ einer Vertreterin/einem Vertreter der privaten Wohnungswirtschaft, einer Vertreterin/einem

Vertreter der Wohnungsgenossenschaften sowie einer Vertreterin/einem Vertreter von Trägern der Wohnungslosenhilfe nach Abs. 2 Buchstabe b),

■ einer Vertreterin/einem Vertreter der WOBA DRESDEN GMBH und einer Vertreterin/einem Vertreter des Mietervereins Dresden und Umgebung e. V. nach Abs. 2 Buchstabe c),

■ der/dem Beigeordneten für Stadtentwicklung oder einer/einem von ihr/ihm benannten Vertreterin/Vertreter und der/dem Beigeordneten für Soziales oder einer/einem von ihr/ihm benannten Vertreterin/Vertreter, jeweils ohne Stimmrecht, welche nach Abs. 2 Buchstabe c) durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu bestellen sind.

Tagt der Wohnbeirat als „Beirat Wohnen“ im Sinne der Sozialcharta, so gehören ihm neben der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister nur die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstaben a) und c) an.

(10) Die Beiräte tagen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Einzelne Tagesordnungspunkte werden nicht öffentlich behandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über Anträge aus der Mitte eines Beirates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(11) Weitere Einzelheiten können durch die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt werden.

VI. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister

§ 26

Rechtsstellung

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden ist hauptamtliche Beamtin/hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 27

Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender des Stadtrates und Leiterin/Leiter der Stadtverwaltung. Sie/Er vertritt die Landeshauptstadt Dresden. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder durch diese Hauptsatzung übertragenen Aufgaben. Sie/Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung

verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

(2) Weisungsaufgaben erledigt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen. Satz 1 dieses Absatzes gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist. In den Fällen des Satzes 2 dieses Absatzes hat die Stadt die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Vorgesetzte/Vorgesetzter, Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der städtischen Bediensteten.

(4) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bereitet die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

(5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind, sie/er kann ihnen widersprechen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung, gegenüber den Stadträtinnen und Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist, diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss sie/er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(5a) Abs. 5 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

(6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für

die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat mitzuteilen.

(7) In den Gesellschaften, in denen die Stadt Alleingesellschafterin ist, vertritt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Stadt.

§ 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Darüber hinaus werden ihr/ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die nach fest stehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse nach dieser Hauptsatzung zuständig ist,
3. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführungen bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten und deren Rücknahme sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und deren Widerruf nach Maßgabe der in Ziff. 4 genannten Wertgrenzen.

4. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 250.000,00 Euro,
- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bei Maßnahmen zur Beschleunigung von Investitionen (gültig bis 31. Dezember 2010) 1.000.000,00 Euro netto,
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen, mit Ausnahme bei Verkauf von Grundstücken 1.000.000,00 Euro,
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 500.000,00 Euro,
- bei Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000,00 Euro,
- bei der Stundung von Ansprüchen der Stadt 500.000,00 Euro,
- bei der befristeten Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt 200.000,00 Euro,

■ bei der unbefristeten Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen der Stadt 150.000,00 Euro.

5. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung bis zur Höhe von 2.500.000,00 Euro im einzelnen Fall.

6. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Einzelpläne bis zum Betrag von insgesamt 150.000,00 Euro im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres.

7. Zustimmung zu Umverteilungen zwischen und innerhalb der Teilhaushalte der Geschäftsbereiche im Rahmen von Entscheidungen nach § 53 Abs. 1 SächsGemO sowie Zustimmung zu Umverteilungen zwischen und innerhalb der Teilhaushalte der Geschäftsbereiche bei Einhaltung der Deckungsfähigkeit in Höhe von 150.000,00 Euro im Einzelfall.

8. Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen, soweit deren Gesamtvolumen voraussichtlich 1.000.000,00 Euro nicht überschreitet.

9. Bestellung und Widerruf der Bestellung von ehrenamtlich Tätigen, die in folgenden Bereichen zum Einsatz kommen:

- a) Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz,
- b) Tierheim,
- c) Denkmalschutz,
- d) Stadtarchiv,
- e) Städtische Bibliotheken.

(2) Verträge der Stadt, die in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen, mit einer Stadträtin/einem Stadtrat, einem Ausschussmitglied, der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister, einer/ einem Beigeordneten oder einer/ einem leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung einschließlich der leitenden Bediensteten der Gesellschaften, an denen die Stadt mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, soweit sie nicht

- die übliche Benutzung stadteigener Anstalten oder Einrichtungen zum Inhalt haben,
- eine Leistung zum Inhalt haben, die durch Tarif oder eine anerkannte Gebührenordnung geregelt ist oder
- einen Vermögenswert unter 2.500,00 Euro betreffen.

Die Regelung gilt entsprechend für Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades des genannten Personenkreises.

VII. Beigeordnete

§ 29

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat wählt sieben hauptamtliche Beigeordnete. Diese führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“. Die Geschäftskreise werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat wie folgt festgelegt:

1. Geschäftskreis für Allgemeine Verwaltung,
2. Geschäftskreis für Finanzen und Liegenschaften,
3. Geschäftskreis für Ordnung und Sicherheit,
4. Geschäftskreis für Kultur,
5. Geschäftskreis für Soziales,
6. Geschäftskreis für Stadtentwicklung,
7. Geschäftskreis für Wirtschaft.

(2) Die Beigeordneten werden vom Stadtrat je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die Vorschläge der Parteien und Wählervereinigungen sollen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Stadtrat berücksichtigt werden.

(3) Für den Zeitpunkt der Bestellung gilt § 50 Abs. 1 SächsGemO entsprechend. Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben.

(4) Beigeordnete können vom Stadtrat vorzeitig abgewählt werden. Der Antrag auf vorzeitige Abwahl muss von der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtrates gestellt werden. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates. Über die Abwahl ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der Ersten erfolgen. Die/der Beigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abwahl zum zweiten Mal beschlossen wird, aus ihrem/seinem Amt. Sie/Er erhält bis zum Ablauf ihrer/seiner Amtszeit die Bezüge wie eine/ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter/ versetzter Beamtin/Beamter.

(5) Die Beigeordneten vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in ihrem Geschäftskreis und leiten ihre Geschäftsbereiche. Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertreten. Die/der erste Stellvertreterin/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des

Oberbürgermeisters trägt in dieser Funktion die Bezeichnung „Erste Bürgermeisterin“ bzw. „Erster Bürgermeister“ und die/der zweite Stellvertreterin/Stellvertreter die Bezeichnung „Zweite Bürgermeisterin“ bzw. „Zweiter Bürgermeister“.

(6) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

VIII. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte

§ 30

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte/einen Gleichstellungsbeauftragten für Frau und Mann. Sie/Er ist hauptamtlich tätig und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zugeordnet.

(2) Sie/Er überwacht die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Sie/Er hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen der Stadt, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Alle Dienststellen sind verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen sowie sie/ihn frühzeitig zu beteiligen.

IX. Ortschaften

§ 31

Gliederung des Stadtgebietes

(1) Für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Das Gebiet ist gemäß § 65 SächsGemO in Ortschaften eingeteilt, die die Namen 1. Altstadt, Blasewitz, Neustadt, Leuben, Pieschen, Prohlis, Klotzsche, Plauen, Loschwitz, Cotta und 2. Altfranken, Langebrück, Cossebaude, Schönborn, Oberwartha, Schönfeld-Weißig, Gompitz, Mobschatz, Weixdorf tragen.

(2) Die Ortschaftsgrenzen ergeben sich aus den Anlagen 1 (vormals Ortsamtsbereiche) und 2 dieser Hauptsatzung.

(3) Die Ortschaftsverfassung gilt unbefristet und mit einheitlichen Rechten nach der Sächsischen Gemeindeordnung und dieser Hauptsatzung.

(4) Die Rechte der Ortschaften nach

dem IX. Abschnitt gelten auch für die Ortschaften nach Abs. 1 Ziff. 2, soweit sie über diejenigen des X. Abschnitts hinausgehen.

§ 31 a

Übergangsvorschrift

(1) In den Ortschaften nach § 31 Abs. 1 Ziff. 1 finden die ersten Wahlen der Ortschaftsräte am Tage der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters im Jahre 2015 statt.

(2) In den Ortschaften nach § 31 Abs. 1 Ziff. 1 werden die Ortsvorsteher für die restliche Wahlperiode des am 25. Mai 2014 gewählten Stadtrates gewählt.

(3) Bis zur Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften nach § 31 Abs. 1 Ziff. 1 werden Ortsbeiräte gebildet. Die Amtszeit der Ortsbeiräte nach Satz 1 endet am Tag der Wahl der Ortschaftsräte.

(4) Für die Ortsbeiräte im Sinne des Abs. 3 gilt § 32 in der Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 3. Juli 2014 (Anlage 4) mit der Maßgabe fort, dass die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates wie folgt festgesetzt wird:

- a) Altstadt – 19 Mitglieder,
- b) Neustadt – 17 Mitglieder,
- c) Pieschen – 19 Mitglieder,
- d) Klotzsche – 13 Mitglieder,
- e) Loschwitz – 11 Mitglieder,
- f) Blasewitz – 24 Mitglieder,
- g) Leuben – 15 Mitglieder,
- h) Prohlis – 19 Mitglieder,
- i) Plauen – 19 Mitglieder,
- j) Cotta – 21 Mitglieder.

§ 32

Ortschaftsräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte in den Gebieten nach § 31 Abs. 1 Ziff. 1 beträgt gemäß § 66 Abs. 2 SächsGemO

- a) Altstadt – 21 Mitglieder,
- b) Neustadt – 19 Mitglieder,
- c) Pieschen – 21 Mitglieder,
- d) Klotzsche – 14 Mitglieder,
- e) Loschwitz – 12 Mitglieder,
- f) Blasewitz – 27 Mitglieder,
- g) Leuben – 16 Mitglieder,
- h) Prohlis – 21 Mitglieder,
- i) Plauen – 21 Mitglieder,
- j) Cotta – 24 Mitglieder.

§ 33

Ortsämter

(1) In den Ortschaften sollen Ortsämter als örtliche Verwaltungsstellen nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel eingerichtet werden.

(2) Die Ortsämter haben nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ortsnahe Aufgaben der Stadtverwaltung wahrzunehmen. Die Einzelheiten regelt der von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu er-

lassende Aufgabengliederungsplan.

(3) Abs. 1 gilt nicht, soweit und solange in einem Eingemeindungsvertrag die Errichtung örtlicher Verwaltungsstellen ausgeschlossen wurde.

§ 34

Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte

(1) Die Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte ergeben sich aus § 67 Abs. 1 SächsGemO.

(2) Die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und der Stadtrat sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Ortschaften über § 67 Abs. 3 SächsGemO hinaus das Recht einräumen, über die Verteilung von im Rahmen einer Richtlinie zu bestimmten Zwecken zugewiesenen Mitteln in ihrer Ortschaft zu entscheiden.

(3) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 35

Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher

Die Ortschaftsräte wählen die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher im Sinne des § 68 SächsGemO und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Wahlperiode des Ortschaftsrates.

§ 36

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Altfranken

(1) In der Ortschaft Altfranken wird für die Zeit ab dem 1. Januar 1997 bis zum Ablauf der Wahlperiode des am 25. Mai 2014 zu wählenden Stadtrates die Ortschaftsverfassung eingeführt. Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Altfranken wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach Abs. 5 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Umbau und Aus-

bau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,

4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,

6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,

7. die Information, Dokumentation und Präsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

(5) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze sollen im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfanges der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen festgesetzt werden.

(6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(7) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(8) Der Ortschaftsrat wählt die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für seine Wahlperiode. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(9) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Die Oberbürger-

meisterin/Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit sie/er sie vertritt. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 3 SächsGemO Weisungen erteilen.

(10) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 37 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Cossebaude

(1) In der Ortschaft Cossebaude wird ab dem 1. Juli 1997 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Cossebaude wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über die Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Cossebaude standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.

§ 38 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Oberwartha

(1) In der Ortschaft Oberwartha gilt ab dem 1. Juli 1997 für die Dauer von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Oberwartha wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über die Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Cossebaude standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.

§ 39 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Gompitz

(1) In der Ortschaft Gompitz wird auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 14 Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Gompitz wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat

ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden Grundstücke, Häuser und Einrichtungen der ehemaligen Gemeinde Gompitz.

(5) Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten, die in der Ortschaft tätig sind, müssen im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen.

(6) Bauvorhaben in der Ortschaft Gompitz sind unverzüglich dem Ortschaftsrat bekannt zu geben.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.

§ 40 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Weixdorf

(1) In der Ortschaft Weixdorf wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Weixdorf wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der SächsGemO bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen. Alle mit der Durchführung eines Marktes in der Ortschaft Weixdorf zusammenhängenden Aktivitäten obliegen der Verantwortung des Ortschaftsrates und der örtlichen Verwaltungsstelle.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vor-

bringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Weixdorf standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.

§ 41 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Langebrück

(1) In der Ortschaft Langebrück wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Langebrück wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Langebrück standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen,

Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.

§ 42

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönborn

(1) In der Ortschaft Schönborn wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus acht Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Schönborn wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Langebrück standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.

§ 43

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönfeld-Weißig

(1) In der Ortschaft Schönfeld-Weißig wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 19 Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Schönfeld-Weißig wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden kommunalen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. weil der Namensgeber der Straße stärker mit anderen Teilen Dresdens als mit der Ortschaft verbunden ist) abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Schönfeld-Weißig standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 44

Ortschaftsverfassung der Ortschaft Mobschatz

(1) In der Ortschaft Mobschatz wird ab dem 1. Januar 1999 gem. § 9 des Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Dresden vom 24. Au-

gust 1998 (SächsGVBl. S. 461) die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus neun Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Mobschatz wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers ergeben sich aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 45 (gestrichen)

XI. Schlussbestimmungen

§ 46

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 2. Juni 1994, zuletzt geändert am 19. Juni 2014, tritt an diesem Tag außer Kraft.

Anlage 1 Ortschaftsgrenzen

Ortschaft Altstadt

(Altstadt I, Friedrichstadt, Johannstadt)

Die Ortschaft wird begrenzt durch: Flussmündung Weißeritz in Elbe, Elbe aufwärts bis nördliche Verlängerung Schubertstraße, Schubertstraße südlich bis Blasewitzer Straße,

Blasewitzer Straße westlich bis Fetscherstraße, Fetscherstraße südlich bis Stübelallee,

Stübelallee östlich bis Karcherallee, Karcherallee südlich bis Bahndamm-DB/Dresden-Friedrichstadt/Bauhofstraße,

Verlauf der Ortsamtsgrünze südlich der Gleisanlagen der DB-Abzweig-DB/Dresden-Friedrichstadt/Bauhofstraße südlich bis Nossener Brücke, Nossener Brücke westlich bis Ende Gelände der DB,

Gelände der DB (Westseite) nördlich bis Freiburger Straße,

Hirschfelder Straße nordwestlich bis Löbtauer Straße,

Löbtauer Straße südwestlich bis Wernerstraße,

Wernerstraße westlich bis Mitte Weißeritz,

Weißeritz abwärts bis Flussmündung in Elbe.

Ortschaft Neustadt

(Innere Neustadt, Äußere Neustadt, Albertstadt, Radeberger Vorstadt, Leipziger Vorstadt)

Die Ortschaft wird begrenzt durch: Elbmitte in Höhe der gedachten südlichen Verlängerung der Erfurter Straße,

Erfurter Straße nordöstlich bis Alexander-Puschkin-Platz,

Erfurter Straße nordöstlich bis Petrikirchstraße,

Petrikirchstraße nordöstlich bis Hansastraße,

Hansastraße nördlich bis Ham-

merweg,

Hammerweg nordöstlich bis Fußweg,

Fußweg östlich bis Siedlungsgrenze Hellersiedlung,

Siedlungsgrenze Hellersiedlung nordöstlich bis Diebweg,

Diebweg östlich bis Magazinstraße, Magazinstraße nordöstlich bis Königsbrücker Straße,

Königsbrücker Straße südöstlich bis Gemarkungsgrenze (GG) Klotzsche/Neustadt,

GG nordöstlich bis GG Dresdner Heide/Neustadt,

GG Dresdner Heide/Neustadt südöstlich bis Alter Kannenhenkel,

Alter Kannenhenkel südwestlich bis Schneise 18,

Schneise 18 südöstlich bis GG Neustadt/Dresdner Heide,

GG Neustadt/Dresdner Heide südöstlich bis Fischhausstraße,

Fischhausstraße südwestlich bis Moritzburg-Pillnitzer Weg,

Moritzburg-Pillnitzer Weg östlich bis Eisenbornbach,

Eisenbornbach abwärts bis Bautzner Straße/Brockhausstraße,

Bautzner Straße/Brockhausstraße südlich der FG 179 bis Elbmitte,

elbabwärts bis gedachte südliche Verlängerung Erfurter Straße.

Ortschaft Pieschen

(Kaditz, Mickten, Pieschen, Trachau, Trachenberge, Übigau)

Die Ortschaft wird begrenzt durch: Elbmitte/Stadtgrenze nördlich bis Moritzburger Landstraße,

Moritzburger Landstraße südöstlich bis Bundesautobahn,

Bundesautobahn östlich bis Flurgrenze (FG) 168a,

FG 168a südöstlich bis FG 165c,

FG 165c südwestlich bis FG 2b,

FG 165c östlich bis FG 54/1,

FG 165, 165b, 165a nordöstlich und östlich bis Hellerhofstraße,

Hellerhofstraße südöstlich bis Radeburger Straße/Stauffenbergallee,

Radeburger Straße/Stauffenbergallee südöstlich bis Hammerweg,

Hammerweg südwestlich bis Hansastraße,

Hansastraße südlich bis Petrikirchstraße,

Petrikirchstraße südwestlich über Erfurter Straße bis Alexander-Puschkin-Platz,

Alexander-Puschkin-Platz südwestlich bis Elbmitte in Höhe der gedachten südlichen Verlängerung der Erfurter Straße,

elbabwärts bis Stadtgrenze.

Ortschaft Klotzsche

(Hellerau, Hellerberge, Klotzsche, Wilschdorf)

Die Ortschaft wird begrenzt durch: Stadtgrenze, Moritzburger Landstraße nordöstlich bis Gemarkungsgrenze (GG) Weixdorf, GG Hellerau

zu Weixdorf, Klotzsche zu Weixdorf bis Seifzerteichstraße, Seifzerteichstraße südwestlich bis GG Lausa mit Friedersdorf, GG Klotzsche zu Lausa mit Friedersdorf, GG Dresdner Heide zu Lausa mit Friedersdorf bis DB-Abzweig Weixdorf/Langebrück, südlich entlang Bahndamm bis GG Neustadt/Klotzsche, GG südwestlich bis Königsbrücker Straße, Königsbrücker Straße nordöstlich bis Magazinstraße, Magazinstraße westlich bis Diebweg, Diebweg westlich bis Siedlungsgrenze Hellersiedlung, Siedlungsgrenze Hellersiedlung südwestlich bis Fußweg, Fußweg westlich bis Hammerweg, Hammerweg südwestlich bis Stauffenbergallee, Stauffenbergallee nordwestlich bis Radeburger Straße/Hellerhofstraße, Radeburger Straße/Hellerhofstraße nordwestlich bis FG 165c, FG 165a, 165b, 165 westlich und südwestlich bis FG 54/1, FG 165c westlich bis FG 2b, FG 165c nordöstlich bis FG 168a, FG 168a nordwestlich bis Bundesautobahn, Bundesautobahn westlich bis Moritzburger Landstraße, Moritzburger Landstraße nordwestlich bis Stadtgrenze.

Ortschaft Loschwitz

(Bühlau, Dresdner Heide, Wachwitz, Hosterwitz, Loschwitz, Niederpoyritz, Oberpoyritz, Pillnitz, Rochwitz, Söbrigen, Weißer Hirsch) Die Ortschaft wird begrenzt durch: Gemarkungsgrenzen (GG) beim DB-Abzweig Weixdorf beginnend, Dresdner Heide zu Lausa mit Friedersdorf und Langebrück bis Ullersdorf-Langebrücker Straße/Weißiger Straße, Weißiger Straße nordöstlich bis GG Langebrück/Dresdner Heide, GG Langebrück/Dresdner Heide bis Stadtgrenze, Stadtgrenze bis GG Weißig, GG Bühlau zu Weißig und Gönnsdorf, Rochwitz zu Pappritz, Wachwitz zu Pappritz, Niederpoyritz zu Pappritz und Helfenberg, Hosterwitz zu Helfenberg und Malschendorf, Pillnitz zu Krieschendorf und Borsberg bis Stadtgrenze, Stadtgrenze bis Flussmitte Elbe, elbabwärts (südlich an Pillnitzer Insel vorbei) bis Flurstücksgrenze 179 (gedachte südliche Verlängerung Bautzner Str./Brockhausstraße), Flurstücksgrenze 179 (gedachte südliche Verlängerung Bautzner

Straße/Brockhausstraße) nördlich bis Brockhausstraße/Bautzner Straße, Brockhausstraße/Bautzner Straße/Elisenbornbach aufwärts bis Moritzburg-Pillnitzer Weg, Moritzburg-Pillnitzer Weg westlich bis Fischhausstraße, Fischhausstraße nordöstlich bis Naturschutzgebietsgrenze, Naturschutzgebietsgrenze nordwestlich bis Grenzpunkt Naturschutzgebiet, Grenzpunkt Naturschutzgebiet nordöstlich bis Schwarzes Kreuz/Diebweg, Diebweg westlich über Küchenbrücke bis DB-Gelände, nördlich entlang DB-Gelände bis Gemarkungsgrenze Dresdner Heide zu Lausa mit Friedersdorf beim Abzweig Weixdorf zur Westseite bei Unterführung Langebrücker Straße.

Ortschaft Blasewitz

(Blasewitz, Dobritz, Gruna, Seidenitz, Striesen, Tolkewitz) Die Ortschaft wird begrenzt durch: Flussmitte Elbe in Höhe der gedachten nördlichen Verlängerung Schubertstraße elbaufwärts bis Einmündung Niedersedlitzer Flutgraben, Niedersedlitzer Flutgraben aufwärts bis Pirnaer Landstraße, Pirnaer Landstraße nordwestlich bis Moränenende, Moränenende südwestlich bis Bahndamm-DB, Bahndamm-DB westlich bis Rayskistraße,

■ Verlauf der Ortsamtsgrenze südlich der Gleisanlagen-DB Rayskistraße nördlich über Karcherallee bis Stübelallee, Stübelallee westlich bis Fetscherstraße, Fetscherstraße nördlich bis Blasewitzer Straße, Blasewitzer Straße östlich bis Schubertstraße, Schubertstraße nördlich bis Elbmitte.

Ortschaft Leuben

(Großzschachwitz, Kleinzschachwitz, Laubegast, Leuben, Meußlitz, Sporbitz, Zschieren) Die Ortschaft wird begrenzt durch: Flussmitte Elbe Einmündung Niedersedlitzer Flutgraben elbaufwärts bis Stadtgrenze (südlich an Pillnitzer Insel vorbei), Stadtgrenze westlich bis Bahndamm-DB,

■ Verlauf der Ortsamtsgrenze südlich der Gleisanlagen-DB Bahndamm-DB nordwestlich bis Moränenende, Moränenende nordöstlich bis Niedersedlitzer Flutgraben, Niedersedlitzer Flutgraben abwärts

bis Einmündung in Elbe.

Ortschaft Prohlis

(Großluga, Kauscha, Kleinluga, Leubnitz, Lockwitz, Neuostara, Nickern, Niedersedlitz, Prohlis, Reick, Strehlen, Torna)

Die Ortschaft wird begrenzt durch: Bahndamm-DB (Höhe Gerhardt-Hauptmann-Straße) östlich bis Stadtgrenze,

■ Verlauf der Ortsamtsgrenze südlich der Gleisanlagen-DB Stadtgrenze südwestlich bis Gemarkungsgrenze Gostritz/Leubnitz-Neuostara, Gemarkungsgrenze Gostritz/Leubnitz-Neuostara nördlich entlang über Friebeistraße bis Boderitzer Straße/Gostritzer Straße, Boderitzer Straße/Gostritzer Straße südwestlich bis Münzteichweg, Münzteichweg nordwestlich bis Südhöhe/Caspar-David-Friedrich-Straße,

Caspar-David-Friedrich-Straße nördlich bis Einmündung ÖFW 97 (Strehlen),

diesen östlich bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 459e, weiter nördlich entlang der östlichen Wohnbebauungsgrenze der Caspar-David-Friedrich-Straße bis Teplitzer Straße, Teplitzer Straße nordwestlich bis Bahndamm-DB (Höhe Gerhardt-Hauptmann-Straße).

Ortschaft Plauen

(Altstadt II, Coschütz, Gittersee, Gostritz, Kaitz, Kleinpestitz, Mockritz, Plauen, Räcknitz, Südvorstadt, Zschertnitz)

Die Ortschaft wird begrenzt durch: Abzweig Chemnitz der DB nördlich der Feldschlösschenstraße östlich bis Gerhardt-Hauptmann-Straße, Verlauf südlich der Gleisanlagen südöstlich über Teplitzer Straße bis Caspar-David-Friedrich-Straße, südlich entlang der östlichen Wohnbebauungsgrenze der Caspar-David-Friedrich-Straße bis ÖFW 97 (Strehlen), westlich bis Caspar-David-Friedrich-Straße,

diese südlich bis Südhöhe/Münzteichweg, Münzteichweg südlich bis Boderitzer Straße, Boderitzer Straße östlich bis Gostritzer Straße, Gostritzer Straße/Boderitzer Straße südlich entlang der Gemarkungsgrenze Gostritz/Leubnitz-Neuostara über Friebeistraße bis Stadtgrenze, Stadtgrenze westlich bis Flussmitte Weißeritz

Weißeritz abwärts bis Würzburger Straße, Würzburger Straße östlich bis DB-Gelände (Westseite), nördlich entlang DB-Gelände (Westseite) bis Nossener Brücke

(Nordseite), östlich bis DB-Gelände (Ostseite), nördlich entlang DB-Gelände (Ostseite) bis Abzweig DB (Strecke Hauptbahnhof-Plauen) nördlich der Feldschlösschenstraße.

Ortschaft Cotta

(Briesnitz, Cotta, Dölzschen, Gorbitz, Kemnitz, Leutewitz, Löbtau, Naußlitz, Omsewitz, Roßthal, Stetzsch, Wölfnitz)

Die Ortschaft wird begrenzt durch: westliche Stadtgrenze (Elbmitte), elbaufwärts bis Flussmündung Weißeritz in Elbe, Weißeritz flussaufwärts bis Wernerstraße,

Wernerstraße östlich bis Löbtauer Straße,

Löbtauer Straße nordöstlich bis Hirschfelder Straße,

Hirschfelder Straße südöstlich bis Freiburger Straße,

südlich entlang DB-Gelände (Westseite) über Nossener Brücke bis Würzburger Straße,

Würzburger Straße westlich bis Mitte Weißeritz (einschl. Brücke),

Weißeritz aufwärts bis Stadtgrenze, Stadtgrenze bis Gemarkungsgrenze Altfranken,

Gemarkungsgrenzen Gorbitz zu Altfranken,

Gorbitz zu Gompitz,

Omsewitz zu Gompitz, Merbitz und Ockerwitz,

Briesnitz, Kemnitz und Stetzsch zu Mobschatz,

Stetzsch zu Obergohlis, nordwestlich bis Stadtgrenze Elbmitte.

Anlage 2

Ortschaftsgebiete

Ortschaft Altfranken

Die Ortschaft umfasst die Gemarkung Altfranken.

Ortschaft Cossebaude

Die Ortschaft umfasst die Gemarkungen Cossebaude, Niederwartha, Niedergohlis und Obergohlis.

Ortschaft Oberwartha

Die Ortschaft umfasst die Gemarkung Oberwartha.

Ortschaft Weixdorf

Die Ortschaft umfasst die Gemarkungen Gohlitz, Lausa mit Friedersdorf, Marsdorf und Weixdorf sowie das Flurstück 110 der Gemarkung Dresdner Heide (Hakenweg 4) und die Flurstücke 236/101 bis 105 der Gemarkung Klotzsche (Seifzerteichstraße 14–20).

Ortschaft Langebrück

Die Ortschaft umfasst die Gemarkung Langebrück sowie zusätzlich den Teil der Weißiger Straße der Gemarkung Dresdner Heide (Flurstück 196) und das Flurstück 197.

Ortschaft Schönborn

Die Ortschaft umfasst die Gemarkung Schönborn.

Ortschaft Schönfeld-Weißig

Die Ortschaft umfasst die Gemarkungen Borsberg, Cunnersdorf, Eschdorf, Gönsdorf, Helfenberg mit Eichbusch und Rockau, Krieschendorf, Malschendorf, Pappritz, Reitzendorf, Rossendorf, Schönfeld, Schullwitz, Weißig und Zaschendorf.

Ortschaft Mobschatz

Die Ortschaft umfasst die Gemarkungen Brabschütz, Leuteritz, Merbitz, Mobschatz, Podemus und Rennersdorf.

Ortschaft Gompitz

Die Ortschaft umfasst die Gemarkungen Gompitz, Ockerwitz, Pennrich, Roitzsch, Steinbach, Unkersdorf und Zöllmen.

Anlage 3 (zu § 2 Hauptsatzung)

I.

Abb. zu § 2 Abs. 1 (Wappen)



II.

Abb. zu § 2 Abs. 2 (Flagge)



III.

Abb. zu § 2 Abs. 4 (Amtssignet)*



*Darstellung hier in Schwarz-Weiß statt aller denkbaren Farbgestaltungen.

Anlage 4

§ 32 in der Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 3. Juli 2014:

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Stadtrat aus dem Kreise der im Ortsamtsbereich wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürger sowie der Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO nach jeder regelmäßigen Stadtratswahl bestellt. Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt:

- (a) Ortsbeirat Altstadt: 17 Mitglieder
- (b) Ortsbeirat (Antonstadt) Neustadt: 15 Mitglieder
- (c) Ortsbeirat Pieschen: 15 Mitglieder
- (d) Ortsbeirat Klotzsche: 11 Mitglieder
- (e) Ortsbeirat Loschwitz: 11 Mitglieder
- (f) Ortsbeirat Blasewitz: 21 Mitglieder
- (g) Ortsbeirat Leuben: 15 Mitglieder
- (h) Ortsbeirat Prohlis: 19 Mitglieder
- (i) Ortsbeirat Plauen: 17 Mitglieder
- (j) Ortsbeirat Cotta: 19 Mitglieder

Bei der Bestellung der Mitglieder des Ortsbeirates und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll

das von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Stadtratswahl im Ortsamtsbereich erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden. Das Nähere zur Besetzung und Umbesetzung der Ortsbeiräte regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsbeiratsmitglied endet, außer durch Tod, durch den Ablauf der Amtszeit, den Verlust der Wählbarkeit oder durch Wegzug aus dem Ortsamtsbereich. Darüber hinaus ist die Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung im Ortsbeirat bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe jederzeit durch den Stadtrat widerruflich.

(3) Der Ortsbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, zu hören, sofern die Angelegenheit nicht ausschließlich in den Aufgabenbereich eines Ortschaftsrates fällt. Der Ortsbeirat hat ferner das Ortsamt in allen wichtigen Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches zu beraten. Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich, § 37 SächsGemO gilt entsprechend. Sofern in den Ausschüssen des Stadtrates wichtige Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Ortsbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Vorsitzende/Vorsitzender des Ortsbeirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter. Dies soll in der Regel die Ortsamtsleiterin/der Ortsamtsleiter sein. Der Ortsbeirat bildet keine Ausschüsse. Die Vorschriften über den Geschäftsgang in beratenden Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.

Das Nähere kann die Geschäftsord-

nung des Stadtrates regeln.

Dresden, 9. September 2014

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 9. September 2014

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister



Dipl.-Ing. (FH) Uwe Wiedner

**VERMESSUNGSBÜRO
WIEDNER**

Rosenstraße 3 | 01796 Pirna

Tel. (03501) 78 43 90 | Fax 78 43 87

www.vermessung-wiedner.de

E-Mail: post@vb-wiedner.de

Ortschaftsrat Oberwartha tagt

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zu den nächsten Sitzungen des Ortschaftsrates Oberwartha eingeladen.

Dieser findet statt am Donnerstag, 11. September 2014, 19 Uhr, in der Ortschaft Oberwartha, Versammlungsraum, Max-Schwan-Straße 4. Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Finanzmittel zur Anschaffung

eines Stahlschranks für die Ortschaft Oberwartha

■ Stellungnahme zur Informationsvorlage „Umsetzung des Stadtratsbeschlusses A0714/13 – Ergebnisse und Konsequenzen der Eingemeindungen in die Landeshauptstadt Dresden“

■ Bildung eines Festkomitees zur 750 Jahr Feier 2016 in Oberwartha

Dresden.
Dresdner



ratsinfo.dresden.de

Stadtrat?

Stellenausschreibungen

■ Das Stadtmuseum im Amt für Kultur und Denkmalschutz sucht

Museumspädagogin/ Museumspädagoge Chiffre: 41140901

Ein zielorientiert arbeitendes Team erwartet:

■ die Fähigkeit zur konzeptionellen Entwicklung museumspädagogischer Angebote, Projekte etc. für den Bereich Stadtgeschichte und Kulturgeschichte;

■ die Modifizierung bestehender Konzepte und die Entwicklung von fachübergreifenden und lehrplanorientierten Fortbildungen für Lehrer, Erzieher und Multiplikatoren;

■ die Vorbereitung und Durchführung von Programmen, Führungen und Veranstaltungen in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung;

■ Flexibilität und Koordinationsfähigkeit im Umgang mit den verschiedenen Museumsabteilungen.

Das Stadtmuseum Dresden gehört zum Verbund „Museen der Stadt Dresden“, zu dem darüber hinaus die Städtische Galerie Dresden, die Technischen Sammlungen Dresden, das Kügelgenhaus – Museum der Dresdner Romantik, das Carl-Maria-von-Weber-Museum, das Kraszewski-Museum, das Heimat- und Palitzsch-Museum Prohlis und das Schil-

lerhäuschen gehören. Den verschiedenen Sammlungsschwerpunkten entsprechend, bieten die Museen ein vielfältiges Ausstellungs- und Veranstaltungsangebot.

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), in den Fachrichtungen Geschichte oder Kulturwissenschaft oder Pädagogik oder vergleichbare Qualifikationen.

Erwartet werden

■ umfassende Kenntnisse der Stadt- und Kulturgeschichte,

■ die Fähigkeit der Wissensvermittlung nach pädagogischen Grundsätzen,

■ Kommunikationsfähigkeit und Empathie

■ Geschick im Umgang mit Präsentationstechnik und

■ sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift.

Die Stelle ist nach TVöD, mit Entgeltgruppe E 9 bewertet, wöchentliche Arbeitszeit 32 Stunden.

Bewerbungsfrist: 21. September 2014

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Wir freuen uns über Bewerbungen von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund.

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 120020, 01001 Dresden.

■ Amt für Wirtschaftsförderung
im Geschäftsbereich Wirtschaft

Sachbearbeiter/-in Marketing/Werbung Chiffre: 80140901

Das Aufgabengebiet umfasst:

■ Konzeption und Projektmanagement für die Herstellung von Materialien für das Standortmarketing des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Dresden, insbesondere von Druckmaterialien (inhaltliche Gestaltung, Zusammenarbeit mit Agenturen, Koordinierung von Zuarbeiten, Vorbereitung und Begleitung bis zur Entscheidung der Druckfreigabe)

■ Erstellung eigener inhaltlicher Textbeiträge, Pressemitteilungen

■ Erarbeitung von Präsentationen auf der Basis von Power Point, z. B. für Vorträge der Amtsleitung oder

des Bürgermeisters, als Marketinginstrument für die Ansprache von Investoren o. ä.

■ Selbstständiges Erkennen des Bedarfes an neuen Materialien entsprechend Zielstellung des Marketingkonzeptes für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort, als Schlussfolgerungen aus der Praxis, aufgrund eines Benchmarking der deutschen und internationalen Wettbewerbssstandorte, im kreativen Austausch mit den Kunden der kommunalen Wirtschaftsförderung

■ Ansprache und Kontaktpflege zu den Kunden der kommunalen Wirtschaftsförderung im Zusammenhang mit Marketingaktivitäten (dazu gehören in- und ausländische Unternehmen, Investoren, Forschungseinrichtungen, Fachkräfte) Voraussetzung ist ein Abschluss Diplom (FH), Bachelor (FH, Uni),

Fachwirt (VWA, BA).

Erwartet werden

■ umfassende Kenntnisse sowie Berufserfahrungen im Marketing (Standortmarketing, Marketingmethoden, entsprechende IT-Anwendungen)

■ umfassende volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse,

■ Kenntnisse im Urheberrecht, Vertragsrecht, ggf. Vergaberecht,

■ sehr gute schriftliche Ausdrucksfähigkeit, sehr gute anwendungsbereite Kenntnisse mindestens der englischen Sprache sowie Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit,

■ Verhandlungsgeschick, Initiative/Kreativität, Selbstständigkeit, begriffliches Denken,

■ Projektmanagementkompetenz, zielorientiertes Arbeiten und Kritikfähigkeit.

Die Stelle ist nach TVöD, mit Entgeltgruppe E 9 bewertet, wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden. Die Stelle ist befristet ab dem 1. Januar 2015 bis zum Ende der Elternzeit (ca. ein Jahr) zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 26. September 2014

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Wir freuen uns über Bewerbungen von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund.

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 120020, 01001 Dresden.

Wir trauern um unseren ehemaligen Kollegen, Solo-Tänzer und Trainingsmeister / Assistent der Ballettdirektorin

Herrn Günter Gurschke
geboren am 1. April 1936
gestorben am 30. August 2014.

Herr Gurschke gehörte von 1973 bis 1989 zu unserem festen Solisten/ Ballettensemble, zunächst als Solo-Tänzer, ab 1980 als Trainingsmeister und Assistent der Ballettdirektorin. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie, seinen Angehörigen und Freunden.
In ehrendem Gedenken und dankbarer Erinnerung.

Wolfgang Schaller
Intendant

Martin Liebe
Vorsitzender des
örtlichen Personalrates

erfolgreich • intensiv • schnell • individuell

ABACUS
NACHHILFEINSTITUT

www.abacus-nachhilfe.de
Dresden 0351 - 56 39 274

Abiturvorbereitung
Defizite ausgleichen
Vorbereitung auf Prüfungen
Wissenslücken schließen

Einzelnachhilfe zu Hause

Dresden
Dietrich

dresden.de/schule

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über

Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen des öffentlichen Parkplatzes Pieschener Allee in Dresden (Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee)

Vom 30. Mai 2013

Aufgrund der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 5 Sächsisches Standortgesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. im SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 30. Mai 2013 folgende Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Antrag ist innerhalb angemessener Frist, frühestens drei Jahre und spätestens acht Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 4. August 2014

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 4. August 2014

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Schulanmeldungen Grundschulen für das Schuljahr 2015/2016

Ihr Kind ist zwischen dem 1. Juli 2008 und dem 30. Juni 2009 geboren?

Dann wird es mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 schulpflichtig. Verpassen Sie nicht, es rechtzeitig zur Schule anzumelden.

Die Schulanmeldungen finden an allen Dresdner Schulen am

■ **Donnerstag, 11. September, von 14 bis 18 Uhr, sowie**

■ **Dienstag, 16. September, von 14 bis 18 Uhr**

statt.

Kinder, die nach dem angegebenen Zeitraum geboren sind, aber bis spätestens 30. September 2015 das 6. Lebensjahr vollenden werden, sind ebenfalls schulpflichtig, wenn sie von den Sorgeberechtigten zur Schule angemeldet werden. In der 33. Kalenderwoche erinnerte das

Schulverwaltungsamt die Sorgeberechtigten schriftlich an die bevorstehenden Schulanmeldetermine (Schulanmeldebestätigung).

Anmeldepflicht

Die Sorgeberechtigten von Kindern des genannten Geburtszeitraumes sind verpflichtet, ihr Kind zur Schule anzumelden. Dies gilt auch, wenn Sie keine Schulanmeldebestätigung vom Schulverwaltungsamt erhalten haben. Zur Vornahme der Schulanmeldung genügt die Anwesenheit eines Sorgeberechtigten. Da es sich dabei jedoch um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist es erforderlich, dass alle Sorgeberechtigten gemeinsam auf dem der Schulanmeldebestätigung beigelegten Anmeldebogen unterzeichnen und damit ihr Ein-

verständnis zur Anmeldung an der jeweiligen Grundschule bekunden. Sofern Ihnen die alleinige Sorge für Ihr Kind obliegt, haben Sie dies zur Schulanmeldung entsprechend nachzuweisen.

Wo findet die Schulanmeldung statt?

Die Anmeldung Ihres Kindes hat immer an einer Schule innerhalb des für Sie zuständigen Schulbezirkes zu erfolgen. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn Sie wünschen, dass Ihr Kind eine kommunale Grundschule außerhalb Ihres Schulbezirkes oder eine Schule in freier Trägerschaft besucht. Einen Überblick über die Schulen Ihres Schulbezirkes erhalten Sie im Grundschulfinder des Themenstadtplanes der Landeshauptstadt Dresden unter <http://>

www.dresden.de/verzeichnis-schulen/schulart:gs.

Die Schulbezirke Ortsamt Pieschen 1 und Ortsamt Pieschen 2 wurden mit Stadtratsbeschluss vom 10. Juli 2014 zu einem gemeinsamen Schulbezirk Ortsamt Pieschen vereint.

Was muss zur Schulanmeldung mitgebracht werden?

- Personalausweis des anmeldenden Sorgerechtsinhabers
- Geburts- oder Abstammungsurkunde des Kindes
- Anmeldebogen
- Schulanmeldebestätigung (sofern vorhanden)
- ggf. Nachweis über alleiniges

Sorgerecht (Gerichtsurteil/ Bestätigung des Jugendamtes)

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei der jeweiligen Schule oder im Internet unter http://www.dresden.de/media/pdf/schulen/Uebersicht_Kind_gewuenscht.pdf, ob die Schule wünscht, dass Ihr Kind Sie zur Schulanmeldung begleitet.

Schulaufnahme

Die bei der Schulanmeldung ausgefüllte Schulanmeldebestätigung (Schreiben des Schulverwaltungsamtes) ist noch keine Aufnahmebestätigung. Eine solche erhalten Sie erst nach Auswertung der Anmeldung und der Schul-

aufnahmeuntersuchung von der Schulleitung der aufnehmenden Grundschule.

Hort

Die Schulanmeldung stellt keine gleichzeitige Hortanmeldung dar. Diese ist getrennt vorzunehmen. Informationen rund um das Thema Hortanmeldung erhalten Sie durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, Telefon (03 51) 4 88 51 27, Internet: www.dresden.de/kita.

Sie haben noch Fragen?

Weitere Informationen stehen im Internet unter <http://www.dresden.de/schulbeginn>.

Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen u. a.) sind vom Eigentümer und/oder Verursacher bis zum **15. September 2014, 10 Uhr**, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen u. a.) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger

bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 12. September 2014 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden,

Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 135 während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Prof. Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes



Funktion. Eleganz. Harmonie.

MILANO
KÜCHEN.WERK

MILANO Küchen.Werk GmbH & Co. KG
Werner-Hartmann-Str. 1-3
01099 Dresden
Tel.: 0351 858 84 14
www.milano-kuechenwerk.de

LEICHT
www.leicht.com

Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresdner-amtsblatt.de

Herausgeberin

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz

Doris Schmidt-Krech

(verantwortlich),

Heike Großmann

(stellvertretend),

Marion Mohaupt,

Sylvia Siebert,

Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media e. K.

Tharandter Straße 31–33

01159 Dresden

Telefon (03 51) 42 03 16 60

Telefax (03 51) 42 03 16 97

E-Mail info@scharfe-media.de

Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Redakteur

William Güttler

Telefon (03 51) 42 03 16 26

Telefax (03 51) 42 03 16 97

Druck

Schenkelberg Druck

Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Geschäftsführer:

Konrad Schmidt

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags.

Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto.

Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich.

Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein.

IRRTUM AUSGESCHLOSSEN!

**10 GB ✓
WAHNSINN!**

mobilnet24 - Aktionstarif

mtl. nur 19,99 €**

Allnetflat Internet 10GB ✓

Allnetflat Telefonie alle dt. Netze ✓

Allnetflat SMS alle dt. Netze ✓

Anschlussgebühr frei ✓



1€*

HTC one m8



1€*

Samsung Galaxy S5



1€*

iphone 5S

*Die Anschlussgebühr ist frei, Allnetflat Internet 10GB, Allnetflat Telefonie alle dt. Netze, Allnetflat SMS alle dt. Netze, mtl. 49,99 €, **Mindestlaufzeit 24 Monate

GUTSCHEIN

Reparaturen von Handy's,
Pc's und Laptops,
Neuverträge und
Vertragsverlängerungen.

**MOBILFUNK
CENTER**
ALTPLAUN



Nur ein Gutschein Pro Person ab einem Wert von 19,90 € einlösbar!

www.mobilnet24.de

Altplauen 2 | 01187 Dresden Tel.: 0351 496 57 07
Fax: 0351 496 57 08 | e-mail: service@mobilnet24.de